

09.013

Botschaft

über die

2. Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen:

Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009 und weitere Massnahmen

vom 11. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009, den Entwurf für einen Bundesbeschluss über die vorgezogene Freigabe von Mitteln aus der ersten Finanzierungsetappe für das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz, den Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds für das Jahr 2009 sowie die Entwürfe zu einer Änderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes und zum Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der schweizerischen Exportrisikoversicherung mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 11. Februar 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin:
Corina Casanova

Impressum

Redaktion

Eidg. Finanzverwaltung / Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Internet: www.efv.admin.ch / www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung und Übersicht	9
2 Wirtschaftliche Situation	9
21 Konjunkturelle Ausgangslage	9
211 Entwicklung der Weltkonjunktur	9
212 Entwicklung der Schweizer Wirtschaft	10
22 Aussichten	10
3 Das stabilitätspolitische Konzept	11
31 Die Instrumente der Schweizer Stabilisierungspolitik	11
311 Stabilitätsorientierte Geldpolitik	11
312 Starke automatische Stabilisatoren in der Finanzpolitik	11
313 Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik	11
32 Das stufenweise Vorgehen in der aktuellen Situation	12
321 Warum ein Vorgehen in Stufen?	12
322 Stufe 1 der Stabilisierungsmassnahmen	12
323 Stufe 2 der Stabilisierungsmassnahmen	13
324 Prüfung einer Stufe 3 der Stabilisierungsmassnahmen	13
33 Kantone und Gemeinden	14
4 Massnahmen der Stufe 2	14
41 Warum wird die Stufe 2 ausgelöst?	14
42 Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009	15
421 Grundsätzliche Kriterien	15
422 Übersicht über die mit dem Nachtrag unterbreiteten Vorhaben	15
43 Befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV)	16
44 Vorzeitiger Erlass von Grundverbilligungsvorschüssen gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz	16
45 Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung	16

Bericht zum Nachtrag Ia

5	Ausgestaltung und Umfang	18
51	Ausgestaltung	18
52	Umfang	18
53	Exkurs: Perspektiven des Bundeshaushalts 2010-2012	19
54	Übersicht und Würdigung der einzelnen Massnahmen	20
6	Darstellung der einzelnen Massnahmen	21
61	Massnahmen im Departement des Innern	24
611	Nationale Forschungsschwerpunkte: Zusätzliche Förderung des Wissens- und Technologietransfers	24
612	Ausbildungsmassnahmen im Bereich des Hochleistungsrechnens (High Performance Computing, HPC) an den Universitäten	24
613	Investitionen im ETH-Bereich	25
62	Massnahmen im Justiz- und Polizeidepartement	26
621	Katastrophenvorsorge EJPD für ausgewählte IKT-Fachanwendungen	26
63	Massnahmen im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	27
631	Werterhaltung Immobilien armasuisse	27
64	Massnahmen im Finanzdepartement	27
641	LSVA-Funkbaken und mobile Röntgenanlagen	27
65	Massnahmen im Volkswirtschaftsdepartement	28
651	Offensive Tourismusmarketing	28
652	Neueinlagen in den Fonds für Regionalentwicklung	29
653	Förderung des Innovationspotenzials von Zukunftstechnologien	29
654	Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft	30
655	Forschungsprojekte in der Landwirtschaft	31
66	Massnahmen im Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	32
661	Eisenbahninfrastruktur der SBB (Leistungsvereinbarung 2007-10)	32
662	Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen (9. Rahmenkredit)	32
663	Investitionshilfen für Photovoltaikanlagen	33
664	Förderung von Fernwärmeprojekten	34
665	Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpen, Holz- und Solarheizungen	34
666	Lärmschutz-Halbüberdeckung Lenzburg	35
667	Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz	35
668	Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz	37
669	Natur und Landschaft: Aufwertung von Lebensräumen und Revitalisierungen im Gewässerbereich	37
6610	Ökologische Aufwertungsmassnahmen im Wald	38

Weitere Stabilisierungsmassnahmen		39
7	Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV)	39
71	Grundzüge der Vorlage	39
711	Ausgangslage	39
712	Die beantragten Neuerungen	39
72	Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesartikeln	40
73	Auswirkungen	42
731	Auswirkungen auf den Bund	42
732	Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	42
733	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	42
74	Verhältnis zur Legislaturplanung	42
75	Rechtliche Aspekte	42
751	Verfassungsmässigkeit	42
752	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	42
753	Erlassform	43
8	Revision des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG)	43
81	Grundzüge der Vorlage	43
811	Ausgangslage	43
812	Die beantragte Neuerung	43
82	Erläuterungen zur Gesetzesänderung	43
83	Auswirkungen	44
831	Auswirkungen auf den Bund	44
832	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	44
833	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	44
84	Verhältnis zur Legislaturplanung	44
85	Rechtliche Aspekte	44
A	Entwurf Bundesbeschluss zum Nachtrag Ia / 2009	45
Zahlenteil mit technischen Erläuterungen		47
Weitere Erlassentwürfe		55
B	Bundesbeschluss über die vorgezogene Freigabe von Mitteln aus der ersten Finanzierungsetappe für das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz	55
C	Bundesbeschluss über die Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds für das Jahr 2009	56
D	Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung	57
E	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)	58

1 Einleitung und Übersicht

Seit Herbst 2008 hat sich die wirtschaftliche Lage derart verschlechtert, dass inzwischen von einer weltweiten Rezession gesprochen werden muss. Trotz guter binnenwirtschaftlicher Ausgangslage wird auch die Schweiz von diesem globalen Abschwung in zunehmendem Masse erfasst. Ausgehend von einem Einbruch der Exporte dürfte unser Land zumindest im ersten Halbjahr 2009 eine rezessive Phase durchlaufen. Die scharfe Abkühlung wurde durch eine ungewöhnlich tiefe Finanzkrise ausgelöst, die noch nicht überstanden ist. Dauer und Tiefe der Rezession sind sehr unsicher, da die konjunkturelle Erholung gleichzeitig mit einer strukturellen Korrektur auf den Finanzmärkten erfolgen muss.

Vor dem Hintergrund der grossen Unsicherheit hat sich der Bundesrat für eine stufenweise Reaktion entschieden. Dies erlaubt es, rasch zu handeln, gleichzeitig aber die Flexibilität zu bewahren, auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können. Bereits im November, als die Wirtschaftsdaten in der Schweiz noch mehrheitlich gut waren, die Aussichten sich aber rasch verschlechterten, hat der Bundesrat ein erstes Paket von Massnahmen ausgelöst. Dabei nutzte er einen Teil des Spielraums, der im Rahmen der Schuldenbremse im Budget 2009 verblieb, und beantragte dem Parlament, gezielt Ausgaben zu erhöhen, die unmittelbar die Nachfrage stützen helfen. Zudem wurden die Arbeitsbeschaffungsreserven per Anfang 2009 freigegeben. Da sich die Wirtschaftslage seit November weiter verschlechtert hat, beantragt der Bundesrat, mit dieser Botschaft, die 2. Stufe der Stabilisierungsmassnahmen auszulösen.

In dieser 2. Stufe sollen verschiedene Massnahmen ergriffen werden, die zum Teil Gesetzesanpassungen erfordern. Deshalb wird eine Sammelbotschaft vorgelegt. Sie enthält zunächst einen Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009. Damit wird der gemäss Schuldenbremse für 2009 noch verbleibende finanzpolitische Spielraum (von rund 700 Mio.) genutzt, um zusätzliche Ausgaben vorzuschlagen, welche die Konjunktur stützen können. Als zweite Massnahme werden vorübergehende Anpassungen im Instrumentarium der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vorgelegt, die Exporteure bei Liquiditätseingüssen unterstützen helfen. Dafür ist ein neues Bundesgesetz notwendig. Dann wird mit einer vorgeschlagenen Änderung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) ein vorzeitiger Erlass von Grundverbilligungsvorschüssen ermöglicht, was zusätzliche Sanierungen auslösen wird. Die Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate gehört schliesslich auch zum Massnahmenpaket. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 geändert.

In einer längerfristigen Optik sind die Vorlagen zum raschen Ausgleich der kalten Progression sowie diejenige zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern zu erwähnen. Beide Vorlagen werden ab 2011 positive Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen der Haushalte haben

Hinweis

Die in dieser Botschaft unterbreiteten Nachtragskredite («Nachtrag Ia/ 2009») stehen ausschliesslich im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur. Sonstige Nachtragsbegehren wird der Bundesrat dem Parlament gemäss dem regulären Zeitplan unterbreiten, d.h. im April für die parlamentarische Beratung in der Sommersession («Nachtrag Ib/ 2009») und im September für die Wintersession (Nachtrag II/2009).

2 Wirtschaftliche Situation

21 Konjunkturelle Ausgangslage

Nachdem die Schweizer Wirtschaft in den Jahren 2004 bis 2007 einen kräftigen Aufschwung verzeichnen konnte, kühlte sich die Konjunktur im vergangenen Jahr merklich ab. Zwar wurde im Jahresdurchschnitt 2008 nochmals ein ansprechendes Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts (BIP) erreicht (in einer Grössenordnung von knapp 2 %). Hinter diesem positiven Durchschnittswert verbirgt sich aber eine ausgeprägte Verschlechterung im Jahresverlauf. Einer nur leicht verlangsamten und immer noch soliden Wachstumsdynamik im ersten Halbjahr 2008 folgte eine beschleunigte Abwärtsdynamik in der zweiten Jahreshälfte: im 3. Quartal kam das Wachstum bereits zum Erliegen, und im 4. Quartal hat sich das Konjunkturbild weiter verdüstert, das heisst die Wirtschaftsleistung dürfte (im Vorquartalsvergleich) sogar geschrumpft sein.

211 Entwicklung der Weltkonjunktur

Der ausschlaggebende Faktor für diese rasante konjunkturelle Abschwächung liegt in der dramatischen Verschlechterung des weltwirtschaftlichen Umfelds seit Herbst 2008. Die Zuspitzung der internationalen Finanzkrise seit September 2008 (verschärft durch den Konkurs der US-Investmentbank Lehman Brothers) trug dazu bei, dass sich der internationale Konjunkturausschwung binnen kurzer Zeit massiv verstärkte. In praktisch allen Industrieländern haben sich die umfragebasierten Konjunkturindikatoren in den vergangenen Monaten dramatisch verschlechtert, was negativ auf die Bestellungen und die Produktion in der Industrie durchgeschlagen hat. Sowohl die USA als auch die EU und Japan befinden sich nunmehr in einer tiefen Rezession, die mit einiger Wahrscheinlichkeit noch mehrere Quartale anhalten wird. Auch die wachstumsstarken Schwellen- und Entwicklungsländer (wie z.B. China), die sich lange Zeit robust gegenüber den Finanzmarkturbulenzen zeigten, sind im Zuge des Nachfragerückgangs aus den Industrieländern und der krisenbedingten Verschlechterung des Finanzierungsumfelds nun in den Abschwung geraten. Ihr Wirtschaftswachstum wird sich 2009 stark verlangsamen, sodass die positiven Impulse für die Industrieländer schwächer werden.

212 Entwicklung der Schweizer Wirtschaft

Dieser weltweiten Drosselung des Expansionstempos konnte sich die stark aussenhandelsorientierte Volkswirtschaft der Schweiz nicht entziehen. So zeigten sich denn auch vor allem bei der lange Zeit robusten Exportentwicklung in den vergangenen Monaten deutliche Bremsspuren: Seit Oktober sind die Warenexporte stark rückläufig, wobei die negativen Resultate praktisch alle Branchen und Absatzregionen betreffen. Entsprechend sind die exportorientierten Industriefirmen besonders stark mit rückläufigen Bestellungseingängen und Produktionskürzungen konfrontiert. Umfragen zufolge leiden aber auch die eher inlandorientierten Industriefirmen – etwa in ihrer Rolle als Zulieferer – in zunehmendem Masse unter nachlassender Nachfrage.

Daneben gehen bereits seit Anfang 2008 vom in den letzten Jahren sehr wachstumsstarken Finanzsektor in der Schweiz bremsende Effekte auf die Konjunktur aus, vor allem auch weil die Krise an den internationalen Finanzmärkten erhebliche Einbussen im Kommissionsgeschäft nach sich gezogen hat.

Demgegenüber konnten sich die inlandorientierten Dienstleistungssektoren dank einer auch im zweiten Halbjahr 2008 noch relativ robusten Binnenkonjunktur – namentlich des privaten Konsums – bislang vergleichsweise besser behaupten. Dies gilt insbesondere für den Detailhandel, wo im Herbst weiterhin ein robustes Umsatzwachstum verzeichnet wurde und ersten Meldungen zufolge auch das Weihnachtsgeschäft relativ gut verliefen ist.

Unterstützt wurde die private Konsumnachfrage im vergangenen Jahr von der noch guten Entwicklung (steigende Beschäftigung und tiefe Arbeitslosenzahl) auf dem Arbeitsmarkt, welcher erfahrungsgemäss dem allgemeinen Konjunkturtrend mit mehrmonatiger Verzögerung folgt. Auch hier waren jedoch in den vergangenen Monaten vermehrte Anzeichen einer Verschlechterung festzustellen. Seit dem Herbst 2008 zeigt die (saisonbereinigte) Arbeitslosigkeit eine beschleunigt steigende Tendenz.

22 Aussichten

Derzeit deuten alle Informationen auf eine Verstärkung der konjunkturellen Abwärtstendenz in der Schweiz hin. Der beschleunigte Rückgang vieler Indikatoren (vor allem der Bestellungseingänge und des Geschäftsklimas in der Industrie) sowie die sehr schwachen weltwirtschaftlichen Konjunkturdaten lassen für das erste Halbjahr eine rückläufige Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz erwarten. Aus heutiger Sicht erscheint es als nahezu unvermeidbar, dass die Schweizer Wirtschaft 2009 in die Rezession gerät. Praktisch sämtliche Konjunkturprognosen für die Schweiz rechnen für 2009 mit einer rückläufigen Wirtschaftsentwicklung. Die Prognose der Expertengruppe des Bundes vom 16. Dezember 2008 erwartet für 2009 einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um -0,8 Prozent. Für 2010 erwartet die Gruppe eine leichte Erholung. Eine überprüfte Prognose wird im März 2009 publiziert.

Die rezessiven Impulse werden dabei in den kommenden Quartalen vor allem von den Exporten und den Unternehmensinvestitionen ausgehen. Bei den *Exporten* wird sich der starke Rückgang der letzten Monate vor dem Hintergrund der tiefen Rezession in vielen Handelspartnerländern weiter fortsetzen. Alles in allem dürften die Exporte von Waren und Diensten im laufenden Jahr spürbar schrumpfen (stärkster Rückgang seit Anfang der achtziger Jahre). Die *Ausrüstungsinvestitionen* der Unternehmen weisen eine besonders hohe Zyklizität auf. Sie werden daher die von der weltwirtschaftlichen Entwicklung ausgelöste Rezession im nächsten Jahr am stärksten zu spüren bekommen und mit grosser Wahrscheinlichkeit stark schrumpfen.

Im Gegensatz zu den Ausrüstungsinvestitionen erscheinen die Aussichten für die *Bauinvestitionen* für 2009 zwar verhalten, aber durchaus nicht düster. Die Auftragsbestände vieler Unternehmen sind nach wie vor hoch, und auch die Zahlen zu den neu eingegangenen Aufträgen lassen sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau einen verhaltenen Optimismus keimen. Wenngleich sich das Bild im weiteren Jahresverlauf eintrüben könnte, dürfte der Bau somit vorläufig zur Milderung der Rezession beitragen.

Die derzeitige Hauptstütze für die Konjunktur bildet die private *Konsumnachfrage*, die in den nächsten Quartalen, unterstützt durch die tiefere Teuerung (v. a. tiefere Energiepreise) und entsprechend höhere Realeinkommen, weiterhin positive Wachstumsbeiträge liefern und so einen stärkeren Rückgang des BIP verhindern dürfte. Hierauf deuten auch die meisten Konsumindikatoren hin (u.a. Detailhandelsumsätze und -umfragen, Neuzulassungen von Personenwagen), die bislang noch keine Anzeichen einer bevorstehenden Konsumschwäche zeigen.

Es ist davon auszugehen, dass die absehbare Verschlechterung der *Arbeitsmarktlage*, welche sich im weiteren Jahresverlauf 2009 in einer sinkenden Beschäftigung niederschlagen wird, die Konsumententwicklung zunehmend belasten wird. Bei der Arbeitslosigkeit wird sich der bereits in den letzten Monaten festzustellende Anstieg weiter fortsetzen. Die Prognose der Expertengruppe des Bundes geht von einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3,3 Prozent 2009 und 4,3 Prozent 2010 aus.

Ein generell positiver Aspekt ist, dass sich die Schweizer Wirtschaft fundamental in guter Verfassung befindet und mit der gewichtigen Ausnahme der Grossbanken keine tiefgreifenden strukturellen Ungleichgewichte aufweist. So gibt es keine generelle Immobilienkrise mit entsprechend schmerzhaftem Korrekturbedarf. Auch bei der Kreditversorgung der Wirtschaft erscheint die Situation in der Schweiz weniger angespannt als in vielen anderen Ländern.

Allerdings hängen die Tiefe und die Dauer der Rezession in der Schweiz in erster Linie von der Weltkonjunktur und der Entwicklung an den Finanzmärkten ab, und bezüglich dieser beiden Faktoren bestehen weiterhin grosse Prognoserisiken. So ist trotz umfangreicher wirtschaftspolitischer Stützungsmaßnahmen in vielen Ländern bei den Konjunkturindikatoren bislang noch kein Ende der Abwärtsspirale in Sicht, weshalb die weltwirt-

schaftlichen Konjunkturprognosen für 2009 von vielen Instituten derzeit immer noch nach unten revidiert werden (d.h. tiefere Rezession sowohl für die USA als auch für den EU-Raum).

3 Das stabilitätspolitische Konzept

Die Stabilisierungspolitik umfasst wirtschaftspolitische Massnahmen, welche die Schwankungen der wirtschaftlichen Entwicklung zu dämpfen versuchen. Diese Schwankungen um einen Wachstumstrend herum haben ihre hauptsächlichliche Ursache in Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, die sich aus Konsum, Investitionen (Bau und Ausrüstungen) sowie Nettoexporten (Exporte minus Importe) zusammensetzt. In diesem Abschnitt wird dargelegt, mit welchen Instrumenten die Schweizer Wirtschaftspolitik hier stabilisierend wirkt und wie die Stabilisierung im konkreten Fall der in Ziffer 2 erläuterten aktuellen konjunkturellen Abschwächung umgesetzt wird.

31 Die Instrumente der Schweizer Stabilisierungspolitik

Die konjunkturelle Entwicklung kann mit der Geldpolitik und der Finanzpolitik relativ direkt und mit der Wachstumspolitik eher indirekt beeinflusst werden.

311 Stabilitätsorientierte Geldpolitik

Die Schweizer Geldpolitik hat einen umfassenden Stabilisierungsauftrag, welcher die Preisstabilität ebenso als Ziel umfasst wie die Stabilität der Finanzmärkte und eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung. Vorrangiges Ziel der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist die Preisstabilität, die erreicht ist, wenn die Inflationsrate positiv ist, und unter 2 Prozent liegt. In einer Rezession besteht kaum Gefahr, dass die 2%-Marke überschritten wird, so dass die Geldpolitik mit Zinssenkungen dem Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage entgegenwirken und damit zu einer konjunkturellen Stabilisierung beitragen kann. Eine solche expansive Geldpolitik stützt die Investitionen über tiefere Kapitalkosten und die Nettoexporte, indem sie eine Aufwertung der Währung verhindern hilft. In enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann die SNB zudem Massnahmen ergreifen, falls die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist.

312 Starke automatische Stabilisatoren in der Finanzpolitik

Die Finanzpolitik beeinflusst die Konjunktur sowohl über die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite. Jede Anpassung der Steuern verändert das verfügbare Einkommen und damit vor allem den Konsum; die Staatsausgaben (für Konsum- und Investitionsgüter) sind direkt nachfragewirksam.

Weil die Finanzpolitik politische Entscheide voraussetzt, ist sie deutlich weniger rasch veränderbar als die Geldpolitik. Die

daraus resultierenden zeitlichen Verzögerungen führen dazu, dass eine Konjunktursteuerung über diskretionäre fiskalpolitische Entscheide bei normalen Rezessionen kaum je zeitgerecht wirkt. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist man in zahlreichen Ländern dazu übergegangen, mit geeigneten Budgetregeln dafür zu sorgen, dass die automatische Stabilisierung über die öffentlichen Haushalte zusätzlich gestärkt wird. Auch mit diesem Ziel wurden in diesem Jahrzehnt die Schuldenbremse eingeführt und die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung revidiert. Diese Regeln erlauben es, in einer Rezession einen substanziellen Ausgabenüberschuss zu haben; so wird etwa bei den prognostizierten Arbeitslosenzahlen die Schweizer Arbeitslosenversicherung alleine in den Jahren 2009 und 2010 ein zusätzliches Defizit aufweisen, was einem automatischen Fiskalimpuls von je 0,3 Prozent des BIP (je rund 1,6 Mrd.) entspricht. Diese automatischen Stabilisatoren in der Finanzpolitik sind in der Schweiz deutlich höher als in vielen anderen OECD-Ländern. Insgesamt entsprechen sie in der Schweiz etwa einem Prozent des BIP. In aussergewöhnlichen Situationen, wie zum Beispiel einer schweren Rezession, dürfte ihr Volumen jedoch deutlich höher liegen.

Im Falle einer schweren Rezession sieht die Schuldenbremse die Möglichkeit einer ausserordentlichen Erhöhung des Ausgabenplafonds vor. In einem solchen Fall kann also die Konjunktur über die automatische Stabilisierung hinaus mit diskretionären finanzpolitischen Massnahmen zusätzlich gestützt werden.

313 Wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik

Die übrige Wirtschaftspolitik wirkt weniger auf der gesamtwirtschaftlichen Nachfrageseite, sondern beeinflusst die Produktionsmöglichkeiten und damit das Wachstum des Trends, um den die Konjunktur herum schwankt. Trotzdem ist dieser Trend von grosser Bedeutung dafür, wie stark Rezessionen ausfallen. Ein hohes Trendwachstum macht die Wirtschaft für konjunkturelle Schocks deutlich widerstandsfähiger und sorgt dafür, dass auch in einer Rezession die Wachstumsraten oft weniger rückläufig sind und die Wirtschaft rascher von einer Erholung profitieren kann. Mit verschiedenen wachstumspolitischen Massnahmen hat der Bundesrat in den letzten Jahren die Erhöhung des Trendwachstums zur Priorität seiner Wirtschaftspolitik gemacht. Sieht man von den Sozialversicherungen ab, wo noch beträchtlicher Handlungsbedarf besteht, haben diese Reformen mit dazu beigetragen, dass sich die Schweizer Wirtschaft heute in einer robusteren Ausgangslage befindet als beim Einsetzen der Rezession zu Beginn der 1990er-Jahre. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als wichtig, auch in der laufenden Legislatur die Massnahmen der im Frühling 2008 beschlossenen Wachstumspolitik 2008–2011 mit Nachdruck voranzutreiben.

Wegen des starken Einbruchs der Exporte sind die ausserwirtschaftspolitischen Massnahmen der Wachstumspolitik in der momentanen Situation von besonderer Bedeutung. Der Abschluss und die rasche Umsetzung von Freihandelsabkommen mit wichtigen Handelspartnern gehören deshalb zu den Prioritäten.

32 Das stufenweise Vorgehen in der aktuellen Situation

Der Bundesrat hat seit der Verschärfung des Konjunkturabschwunges ein stufenweises Vorgehen gewählt; in bis zu drei Stufen werden je nach Entwicklung der Krise zusätzliche Massnahmen ergriffen.

321 Warum ein Vorgehen in Stufen?

Die Unsicherheit über Verlauf und Dauer der Krise ist ungewöhnlich hoch. Es handelt sich nicht um einen «normalen» Konjunkturabschwung nach einer wirtschaftlichen Boomphase, sondern um einen weltwirtschaftlichen Einbruch, der durch das Platzen einer aussergewöhnlichen Kredit- und Immobilienblase ausgelöst wurde. Damit wird der Konjunkturabschwung überlagert durch einen strukturellen Anpassungsbedarf im Finanzsektor (das sogenannte «deleveraging», also die Entschuldung). Wie rasch und wie tief dieser Anpassungsprozess verlaufen wird und wie stark die im Binnenmarkt kaum unter solchen Problemen leidende Schweiz davon betroffen sein wird, ist kaum abzuschätzen. Diese Unsicherheit spricht schon grundsätzlich dafür, eine schrittweise Strategie zu verfolgen.

Dazu kommt, dass auch die Dynamik des Abschwungs in der Schweiz für einen stufenweisen und gezielten Einsatz der konjunkturpolitischen Instrumente spricht. Die Schweiz war bis weit in den Sommer 2008 hinein in einer langanhaltenden konjunkturellen Schönwetterlage. Anders als in anderen OECD-Ländern blieb die wirtschaftliche Situation eines Grossteils der Wirtschaft gut; mit der Finanzkrise hatten lange Zeit «nur» die Grossbanken zu kämpfen, bei denen sich die Lage im Herbst dramatisch verschlechterte. Wie in Ziffer 21 genauer ausgeführt, begannen mit der zunehmenden weltwirtschaftlichen Abschwächung gegen Ende 2008 die Exporte deutlich nachzugeben und auch die Aussichten für die Ausrüstungsinvestitionen wurden zunehmend schlechter. Für den Konsum und den Bau ist bis ins erste Quartal 2009 hinein noch wenig von einem Rückgang zu erkennen, auch wenn sich die Aussichten hier verschlechtern.

Entsprechend dieser Dynamik der Nachfragekomponenten erfolgte die wirtschaftspolitische Reaktion: zunächst Massnahmen zur Stärkung des Finanzsystems und hier insbesondere das Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems sowie eine zunehmend expansive Geldpolitik, die unter anderem zum Ziel hatte, den Aufwertungsdruck zu mildern. Erst dann folgten erste zusätzliche finanzpolitische Massnahmen, die Bau und Konsum stärkten.

322 Stufe 1 der Stabilisierungsmassnahmen

Die Schweizerische Nationalbank begann mit der Geldpolitik im Oktober 2008 auf die eintrübenden Wirtschaftsaussichten zu reagieren und senkte den Leitzins in inzwischen vier zum Teil deutlichen Schritten von 2,75 Prozent auf 0,5 Prozent. Diese Massnahmen stützen konjunkturell vor allem die Exporte (über die Effekte auf den Wechselkurs) und die Investitionen (über die

Effekte auf die Kapitalkosten), also die beiden Nachfragekategorien, welche als erste und heftig vom Konjunkturreinbruch betroffen sind. Um den im Zeichen der Vertrauenskrise zwischen den Banken grassierenden Liquiditätseingüssen zu begegnen, versorgte die SNB die Finanzmärkte zudem mit ausreichender Liquidität. Als Reaktion auf die schlechte finanzielle Situation der UBS beschloss der Bundesrat, SNB und EBK (heute FINMA) am 16. Oktober 2008 schliesslich ein Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems.

In der Finanzpolitik beschloss der Bundesrat am 12. November 2008 eine Anzahl zusätzlicher Ausgaben zur Stützung der Konjunktur. Ausgangspunkt war die Tatsache, dass im Budget für 2009 gegenüber dem Ausgabenplafonds gemäss Schuldenbremse eine Reserve von rund einer Milliarde bestand. Der Bundesrat nutzte einen Teil dieser Reserve, um dem Parlament zusätzliche Ausgaben in der Höhe von 341 Millionen zu unterbreiten. Dabei handelte es sich zum einen um die Aufhebung der Kreditsperre. Zum andern ging es darum, baureife Projekte, die für 2009 vorgezogen werden können, zu realisieren (zusätzliche Ausgaben im Hochwasserschutz und Naturgefahrenbereich, energetische Erneuerung von Wohneigentum für gemeinnützige Bauträger, zivile Bauten des Bundes). Mit den zusätzlichen Ausgaben für den Hochwasserschutz kann der Bedarf der Kantone in den nächsten Jahren vollumfänglich gedeckt werden. Verschiedene Projekte sind bewilligt oder baureif, wie beispielsweise die geplante Sanierung der Linth und des Escherkanals oder die dringlichen Arbeiten beim Grindelwaldgletscher. Andere können demnächst bewilligt werden wie wichtige Projekte im Berner Oberland (u.a. Thunersee Stollen und Meiringen), aber auch im Kanton Wallis und im Bereich der Kleinen Emme. Zugunsten des Wohneigentums für gemeinnützige Zwecke hat das Bundesamt für Wohnungswesen am 23. Januar 2009 ein Sonderprogramm lanciert, das umfassende energetische Erneuerungen von über 1000 Wohnungen auslöst und gleichzeitig grosse Mietzinssteigerungen vermeidet.

Auch die übrigen Projekte der Stufe 1 befinden sich auf Kurs. Das Parlament verabschiedete die vorgeschlagenen Ausgaben und ergänzte sie um eine Erhöhung der Beiträge zur Gebäudesanierung (Globalbeiträge an die Kantone zur Energie- und Abwärmenutzung) um 86 Millionen. Die Kantone und die Bundesverwaltung sind derzeit daran, die Umsetzung vorzubereiten. Insgesamt wurde in der Stufe 1 also ein Betrag von 427 Millionen an zusätzlichen, nachfragewirksamen Projekten gesprochen. Diese zusätzlichen Ausgaben stützen vor allem die Bauinvestitionen.

Nach der Stufe 1 verbleibt im Budget 2009 ein Spielraum von rund 700 Millionen (Herleitung siehe Ziff. 52). Der Bundesrat beschloss, dass im Falle einer Verschlechterung der Wirtschaftslage in einer 2. Stufe dem Parlament beantragt werden soll, den restlichen Spielraum im Budget 2009 zu nutzen. Ebenfalls Teil des Paketes der Stabilisierungsmassnahmen in Stufe 1 war die allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR). Da dieses Instrument wegen mangelnder Wirksamkeit mit der Unternehmenssteuerreform II abgeschafft worden ist, handelt es sich um die letzte allgemeine Freigabe. Das bedeutet, dass er-

stens das gesamte verbleibende Vermögen von rund 550 Millionen in den kommenden zwei Jahren für Investitionen genutzt werden wird und dass zweitens keine Einzahlungen auf ABR-Konten mehr möglich sind; dieses eine – weil letzte – Mal wird die Freigabe der ABR deshalb einen spürbaren konjunkturellen Effekt haben. Gestützt werden dadurch in erster Linie die Ausstattungsinvestitionen, also eine Nachfragekomponente, der ein deutlicher Einbruch prognostiziert wird.

Der Bundesrat beschloss zudem, im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen die Exporte zu unterstützen, indem Freihandelsabkommen mit bedeutenden Handelspartnern beschleunigt abgeschlossen und umgesetzt werden sollten. Zu erwähnen ist hier insbesondere das Abkommen mit Japan, das noch im Februar unterzeichnet werden soll, sodass es im August oder September in Kraft treten könnte. Die Vorlage wird deshalb in der Sommersession dem Parlament unterbreitet. Die Marktöffnungen werden in den kommenden beiden Jahren durch besondere Anstrengungen der Aussenwirtschaftsförderung begleitet.

323 Stufe 2 der Stabilisierungsmassnahmen

Mit dem Beschluss über die Auslösung der 1. Stufe kündigte der Bundesrat an, dass er für den Fall einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bis zum ersten Quartal 2009 eine 2. Stufe von Stabilisierungsmassnahmen auslösen werde. In diesem Fall solle der verbleibende finanzpolitische Spielraum für das Jahr 2009 von rund 700 Millionen genutzt werden. Im Vordergrund stünden hier Investitionen zur energetischen Sanierung von Altbauten sowie Investitionen im Unterhaltsbereich der Nationalstrassen und der SBB. Mit dem Beschluss des Parlamentes zum Budget 2009 wurden die Massnahmen zur energetischen Sanierung von Altbauten bereits ausgelöst.

Gleichzeitig beauftragte der Bundesrat die Verwaltung, in Vorbereitung einer allfälligen Stufe 2 mögliche Vorhaben zu identifizieren, welche rasch realisiert werden könnten und helfen, die Konjunktur während der Rezession zu stützen.

Angesichts der deutlich nach unten revidierten Konjunkturprognose vom Dezember und der seitherigen Verschlechterung der weltweiten Konjunkturindikatoren hält der Bundesrat die Verschlechterung der konjunkturellen Aussichten für so eindeutig, dass er mit der vorliegenden Botschaft die für Stufe 2 vorbereiteten Ausgaben früh genug initiieren möchte, damit das Parlament diese in der Frühjahrsession behandeln kann (siehe Ziff. 41).

Zusätzlich sind für Stufe 2 Massnahmen geplant, welche die Exporteure bei durch die Finanzkrise ausgelösten Schwierigkeiten in der Finanzierung ihrer Transaktionen gezielt unterstützen können. Über eine temporäre Anpassung der Geschäftsfelder der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) geht es dabei insbesondere darum, die Refinanzierung von Exportkrediten zu erleichtern und die Liquidität der Exporteure zu stützen.

Schliesslich wird der Bundesrat parallel zur Vorlage dieser Botschaft (im Rahmen seiner im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Kompetenz) per Anfang April die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate erhöhen und die Karenztage auf einen Tag reduzieren. Die Massnahme wird ergriffen, da auf dem Arbeitsmarkt mit einer längeren schwierigen Phase gerechnet wird und den Unternehmen vorzeitig signalisiert werden soll, dass sie länger als üblich auf Kurzarbeit zurückgreifen können.

324 Prüfung einer Stufe 3 der Stabilisierungsmassnahmen

Die Unsicherheit über Tiefe und Dauer der Rezession lässt es ratsam erscheinen, sich rechtzeitig vertiefte Gedanken für den Fall einer langanhaltenden Krise zu machen. Die Schuldenbremse sieht vor, dass im Falle einer «schweren Rezession» der für normale Konjunkturschwankungen konzipierte Rahmen verlassen werden kann. In einer solchen Situation kann der Ausgabenplafond über das Niveau hinaus erhöht werden, welches die Regel zulässt. Dies ist für aussergewöhnliche Umstände vorgesehen. Unter welchen Voraussetzungen man von Aussergewöhnlichkeit sprechen kann, was also eine schwere Rezession bedeutet, wird in der Box am Ende dieses Abschnitts diskutiert.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die momentane Wirtschaftslage und die aktuellen Prognosen zurzeit keine Auslösung der 3. Stufe rechtfertigen. Die verfügbaren Prognosen gehen mehrheitlich davon aus, dass der Abschwung im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte langsam ausläuft und im kommenden Jahr dem Beginn einer leichten Erholung Platz machen wird. Diese Aussichten sind aber mit grossen Unsicherheiten verbunden. Erst die Entwicklung der kommenden Monate wird zeigen, ob im Jahr 2010 tatsächlich eine leichte Verbesserung der Situation eintritt. Sollten in den kommenden Monaten die Prognosen substantiell nach unten revidiert werden, muss von einer schweren Rezession gesprochen werden. In diesem Fall würde der Bundesrat vorschlagen, den Ausgabenplafond für die Jahre 2010 und allenfalls 2011 zu erhöhen und damit die 3. Stufe auszulösen.

Um für diesen Fall vorbereitet zu sein, prüft der Bundesrat u.a. gestützt auf das Postulat 08.3764 «Wirtschaftslage der Schweiz und Stabilisierungsmassnahmen» der WAK-N zusätzliche finanzpolitische Massnahmen, mit welchen die Auswirkungen einer länger als heute erwartet anhaltenden schweren Rezession abgedämpft werden könnten. Dieser Vorstoss verlangt vom Bundesrat, bis in die Sommersession einen Bericht vorzulegen, der unter anderem einen Überblick und eine Beurteilung geeigneter wirtschaftspolitischer Massnahmen in der momentanen Wirtschaftslage enthält. Diese Analyse wird sich auf Massnahmen konzentrieren, von denen eine gezielte Wirkung und damit ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erwarten ist.

Die Verwaltung wird mit einer dazu eingesetzten Arbeitsgruppe, die auch Vertreter von Unternehmen und Banken enthält, zudem die Kreditkonditionen genauer beobachten, um die Gefahr einer so genannten Kreditklemme, wie sie in einer Reihe von

OECD-Ländern zu beobachten ist, einschätzen zu können. Bis heute zeigen die verfügbaren Daten für die Schweiz keine Anzeichen für einen solchen Stillstand des Kreditmarktes, in welchem die Banken unabhängig von Zinsveränderungen oder der Qualität der Projekte die Kreditvergabe einschränken würden. Für den Fall, dass sich die Situation hier verschlechtert, wird geprüft, ob gezielte Verbesserungen im Bereich des gewerblichen Bürgerschaftswesens – etwa die Anhebung der Kreditlimiten – eingeführt werden könnten.

Eine konjunkturelle Wirkung wird im Weiteren auch von den geplanten Steuerreformen ausgehen: Erstens wird der rasche Ausgleich der kalten Progression die verfügbaren Einkommen der Haushalte ab 2011 um 430 Millionen erhöhen. Zweitens ist eine steuerliche Entlastung der Familien mit Kindern um 600 Millionen vorgesehen, die ebenfalls ab 2011 wirken wird.

Box: Was ist eine schwere Rezession?

Die Schuldenbremse sieht bei aussergewöhnlichen und nicht steuerbaren Entwicklungen (z.B. einer schweren Rezession) vor, dass die höchstzulässigen Ausgaben um einen ausserordentlichen Zahlungsbedarf erhöht werden können.

Eine schwere Rezession kann sich in unterschiedlichen Konstellationen von Wirtschaftsdaten ausdrücken. Zur Beurteilung der Schwere einer Rezession sollten deshalb neben dem Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) auch andere Indikatoren herangezogen werden. Denkbar sind u.a. das Ausmass und die Dauer des Konjunkturerinbruchs, die Arbeitslosigkeit, aber auch andere Indikatoren wie z.B. die Auftragslage in verschiedenen Branchen der Schweizer Wirtschaft. Auch der Grad der Unsicherheit ist ein wichtiges Kriterium.

Der Grad der Unterauslastung der Produktionskapazitäten der gesamten Volkswirtschaft ist ein besonders wichtiges Mass, das viele der genannten Aspekte enthält. Sollte aufgrund eines Rückgangs der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage die Auslastung von Kapital und Arbeit über mehrere Quartale deutlich unter ihren üblichen Auslastungsgrad fallen, kann von einer schweren Rezession gesprochen werden.

Die aktuellen Wirtschaftsprognosen gehen von einem markanten BIP-Rückgang im Jahr 2009 und einer leichten konjunkturellen Erholung im Jahr 2010 aus. Falls sich dies im gegenwärtig prognostizierten Ausmass realisiert, würde die Schweizer Wirtschaft nicht in eine schwere Rezession fallen.

Die Beurteilung, ob es doch zu einer schweren Rezession kommt oder eine solche erwartet werden muss, wird aufgrund der März- und Juni-Prognosen erfolgen. Eine weitere dramatische konjunkturelle Verschlechterung in den wichtigsten Handelspartnerländern könnte beispielsweise zu einer bedeutenden Korrektur der Aussichten für die Schweiz führen. Um die Kriterien für eine schwere Rezession zu erfüllen, müssten die BIP-Prognosen für die Jahren 2009 und 2010 substantiell nach unten revidiert werden.

33 Kantone und Gemeinden

In der Schweiz ist der Anteil der kantonalen und kommunalen Haushalte an den gesamten Staatsausgaben besonders hoch. Für die konjunkturelle Stabilisierung ist deshalb neben dem Bundesbudget das Ausgabengebaren von Kantonen und Gemeinden von besonderer Bedeutung. Die Tatsache, dass zahlreiche Kantone inzwischen auch Budgetregeln eingeführt haben, hat die automatische Stabilisierung der gesamtschweizerischen Finanzpolitik weiter gestärkt.

Gemäss den Resultaten einer Kurzumfrage von Mitte Januar bei den Kantonen, Städten und Kantonshauptorten sind für 2009 Massnahmen im Umfang von rund 2,8 Milliarden geplant (Mehrausgaben: 1,8 Mrd.; Mindereinnahmen 1,0 Mrd.). Davon wurden etwa 45 Prozent explizit als konjunkturpolitische Massnahmen beschlossen. Die Werte enthalten aber auch die von zahlreichen Kantonen für 2009 schon zuvor geplanten Steuer-senkungen und/oder Erhöhungen des Investitionsvolumens (z.B. im Hochwasserschutz), die aber konjunkturell gleichwohl stimulierend wirken.

Der Bundesrat steht in engem Kontakt mit den kantonalen Finanz- und Volkswirtschaftsdirektorenkonferenzen, um Transparenz über die getroffenen Massnahmen zu schaffen und wo nötig aufeinander abzustimmen.

4 Massnahmen der Stufe 2

41 Warum wird die Stufe 2 ausgelöst?

Gemäss des im November vom Bundesrat kommunizierten Drei-Stufen-Konzepts ist die Voraussetzung für eine Auslösung der Stufe 2 eine spürbare Verschlechterung der Wirtschaftslage in der Schweiz bis zum Ende des ersten Quartals 2009. Derzeit sprechen nahezu sämtliche Informationen dafür, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Die schweizerischen Konjunkturperspektiven haben sich seit September 2008 infolge des massiven weltwirtschaftlichen Einbruchs stark verschlechtert. Zum Jahresende 2008 hin wurden demnach die Konjunkturprognosen für die Schweiz von praktisch sämtlichen Prognoseinstituten beträchtlich nach unten korrigiert.

Die jüngste Entwicklung der Konjunkturindikatoren seit Veröffentlichung der Dezember-Prognose der Expertengruppe des Bundes bestätigt zudem klar die Einschätzung einer sich weiter verschlechternden Wirtschaftslage. Erwartungsgemäss ist die Exportwirtschaft durch den Konjunkturerinbruch in vielen Absatzländern besonders betroffen. So sind die Warenexporte stark rückläufig. Das Geschäftsklima in der Industrie sowie die Bestellungseingänge befinden sich seit Herbst 2008 in einem deutlichen Abwärtstrend, wobei hiervon mittlerweile nicht mehr nur die exportorientierten Firmen, sondern in zunehmendem

Mass auch inlandorientierte Unternehmen betroffen sind. Noch relativ gut haben sich bislang weiterhin die konsumorientierten Indikatoren (z.B. Umsatzentwicklung im Detailhandel) gehalten. Diese werden den wirtschaftlichen Rückgang lediglich abmildern, nicht jedoch aufhalten können.

Somit sprechen derzeit die verfügbaren Konjunkturindikatoren für eine deutliche Verschlechterung der Wirtschaftslage seit Herbst 2008, und die Aussichten für das erste Halbjahr 2009 sind heute negativer als zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Stufe 1 der Stabilisierungsmassnahmen. Damit ist die Voraussetzung für die Auslösung der Stufe 2 gegeben.

42 Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009

Rückgrat der Abwehr gegen die Rezession sind die in Ziffer 31 erwähnten automatischen Stabilisatoren, welche Impulse von mehr als einem Prozentpunkt auf die volkswirtschaftliche Nachfrage ausüben können. In einer deutlichen Rezession kann die Wirkung der Stabilisatoren durch eine gezielte direkte Stützung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage verstärkt werden. Die Exportnachfrage selber kann nur sehr begrenzt gestützt werden, aber ein Übergreifen der Krise auf die Binnenwirtschaft kann durch gezielte Ausgabenprogramme abgedeckt werden.

421 Grundsätzliche Kriterien

Wirksam wird die Kombination von Stabilisierung und Ausgabenprogrammen dann, wenn vor allem Bereiche in den Genuss zusätzlicher Nachfrage kommen, die stark vom zyklischen Abschwung betroffen sind.

Um die grösstmögliche Wirkung zu entfalten, müssen zusätzliche Ausgaben zur richtigen Zeit getätigt werden. Die binnenorientierte Wirtschaft – vor allem der Bau – läuft zu Beginn 2009 noch befriedigend. Ein Übergreifen der Krise wird ab der zweiten Jahreshälfte erwartet. Aus diesem Grund müssen Projekte realisiert werden, die rasch, d.h. bereits in der 2. Hälfte 2009 wirksam werden.

Mit den zusätzlichen Ausgaben wird eine breite Wirkung angestrebt. Es sollen auch Projekte zum Zuge kommen, die kleinräumig sind und einer Vielzahl von Unternehmen und Arbeitnehmern in allen Landesteilen zugutekommen. Auch einzelne Grossprojekte werden vorgeschlagen, wobei man – nach eingehender Prüfung – ein kalkuliertes Risiko betreffend möglichen Verzögerungen durch Einsparungen einget.

Gewisse Projekte müssen international ausgeschrieben werden. Damit ergibt sich die Problematik, dass einzelne Aufträge an Anbieter im Ausland gehen. Dies muss aus zwei Gründen hingenommen werden: Erstens besteht eine Art Reziprozität, denn die Schweiz profitiert als offene Volkswirtschaft auch von ähnlichen Programmen im Ausland. Zweitens ist die Schweiz als kleines exportorientiertes Land auf offene Weltmärkte angewiesen und sollte deshalb auf jegliche zusätzliche protektionistische Massnahme verzichten.

Weiter sollten Konjunkturmassnahmen vorübergehender Natur sein. Sie sollten nicht langfristige politische Stossrichtungen durchkreuzen. Im Vordergrund stehen hier vor allem das langfristige Budgetgleichgewicht, die Eindämmung der Verschuldung und die Aufgabenverteilung im Rahmen der NFA. Bezüglich der staatlichen Aufgabenerfüllung müssen die Zusatzausgaben auch inhaltlich eine hohe Priorität aufweisen. Sie müssen vor allem das langfristige qualitative Wachstum stützen.

Schliesslich muss bei der Auswahl der Projekte darauf geachtet werden, dass sogenannte Mitnahmeeffekte vermieden werden, d.h. dass keine Projekte finanziert werden, welche ohnehin zur gleichen Zeit realisiert worden wären.

422 Übersicht über die mit dem Nachtrag unterbreiteten Vorhaben

Für die zweite Stufe der Stabilisierungsmassnahmen soll der finanzpolitische Handlungsspielraum von rund 700 Millionen vollumfänglich ausgenutzt werden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) führten vom Dezember 2008 bis Mitte Januar 2009 bei allen Departementen eine Umfrage über geeignete Projekte durch.

Die schliesslich ausgewählten Projekte lösen ein Ausgabenvolumen des Bundes allein von 700 Millionen aus. Das vom Bund und den nachgelagerten Gebietskörperschaften insgesamt ausgelöste Auftragsvolumen lässt sich nicht genau beziffern, dürfte aber deutlich über einer Milliarde liegen. Die einzelnen Projekte sind in Ziffer 6 im Detail dargestellt. In den folgenden Bereichen sollen die substanziellsten Mehrausgaben realisiert werden:

- Infrastruktur Strasse und Schiene (rund 390 Mio.)
- Projekte der Neuen Regionalpolitik (100 Mio.)
- Anwendungsorientierte Forschung der Kommission für Technologie und Innovation und Grundlagenforschung des Schweizerischen Nationalfonds (rund 50 Mio.)
- Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Photovoltaik, Fernwärme und Ersatz von Elektroheizungen (rund 80 Mio.)
- Sanierung und Instandhaltung bestehender Bauten der ETH und armasuisse (rund 40 Mio.)
- Angebotsmarketing Tourismus (12 Mio.)
- Weitere kleinere Projekte

Eine wichtige Rahmenbedingung für die Auswahl war eine ausgewogene regionale Abdeckung. Obwohl einzelne Projekte für sich allein nicht flächendeckend sein können, erfüllt die Gesamtheit der Projekte dieses Kriterium in hohem Masse.

43 Befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV)

Die schwierigere Lage auf den Kreditmärkten hat zur Folge, dass die schweizerischen Exporteure bei der Finanzierung von Exportaufträgen und -krediten Hindernisse zu überwinden haben, welche durch das bestehende Angebot der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) nicht gemildert oder überwunden werden können. Angesichts der weltweit schrumpfenden Exportmärkte fallen diese besonders ins Gewicht. Der Bundesrat will mit einer befristeten Ergänzung der Versicherungsleistung der SERV sicherstellen, dass die schweizerische Exportwirtschaft in einem sich verschärfenden Standortwettbewerb gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht benachteiligt ist.

Die Exportfinanzierung ist insbesondere dadurch erschwert, dass Banken die gewährten Exportkredite nur noch unter erschwerten Bedingungen refinanzieren können. Ausserdem haben Exporteure oft Schwierigkeiten, die Banken zur Abgabe von Vertragsgarantien zu veranlassen, ohne dass sie dafür Sicherheiten hinterlegen müssen. Erfordernisse zur Hinterlegung von Sicherheiten können aber die Liquidität des Exporteurs beeinträchtigen. Schwierig ist es im gegenwärtigen Umfeld für die Exporteure oft auch, Kredite für die Finanzierung der zur Ausführung eines Exportauftrags notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie der anfallenden Löhne zu erhalten. Die eingeschränkte Verfügbarkeit von Krediten und Banksicherheiten führt zu einer Verschlechterung der Liquidität der Exporteure, was sie unter Umständen daran hindert, neue Exportgeschäfte durchführen zu können.

Die befristeten Massnahmen, welche der Bundesrat im Bereich der Exportkreditversicherung vorsieht, sind darauf ausgerichtet, dem Exporteur die Überwindung dieser durch die aktuelle Krisensituation verschärften Hindernisse zu erleichtern. Sie zielen insbesondere auf die Erleichterung des Zugangs zu Exportfinanzierungen und auf die Reduktion der Finanzierungskosten des Exporteurs ab und umfassen:

- Die Erweiterung der Versicherung von Vertragsgarantien (Bondgarantie)
- Die Einführung einer Refinanzierungsgarantie (Erleichterung der Refinanzierung)
- Die Einführung einer Versicherung zur Vorfinanzierung der Herstellungskosten von Exporten (Fabrikationskreditversicherung)

Die Massnahmen werden in Ziffer 7 genauer erläutert. Eine weitere Massnahme kann der Bundesrat über eine Anpassung der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SR 946.101) einführen. Dabei geht es um die befristete Erhöhung des Deckungssatzes für die privaten Kundenrisiken bei Lieferantenkrediten von 85 auf 95 Prozent (Gleichstellung mit Käuferkredit).

44 Vorzeitiger Erlass von Grundverbilligungsvorschüssen gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

Die Massnahme besteht darin, auf die grundpfändlich sichergestellte Rückforderung von Vorschüssen für geförderte Mietwohnungen zu verzichten, sofern diese mindestens 20 Jahre alt sind und im vergleichbaren Umfang in energetische Verbesserungen investiert wird.

Finanziell hat die Massnahme für den Bund geringe Konsequenzen. Es sind keine zusätzlichen Kredite nötig. Zur Realisierung dieser Massnahme müsste in Artikel 40 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 (WEG; SR 843) der Tatbestand umfassender Sanierungen als weiteres Kriterium für die Bewilligung eines vorzeitigen Forderungsverzichts auf Grundverbilligungsvorschüssen eingefügt werden. Die Massnahme ist bis Ende 2012 befristet, damit sie möglichst rasch Investitionen auslöst.

Es ist aufgrund der Bedeutung der bestehenden Finanzierungshindernisse davon auszugehen, dass sich Vorhaben in spürbarem Umfang rasch realisieren lassen. Je nach Umfang der einzelnen Erneuerungsarbeiten kann unter den vorgesehenen Darlehenskonditionen ein Auftragsvolumen von bis zu 100 Millionen erwartet werden. Details zum vorzeitigen Erlass von Grundverbilligungszuschüssen werden im Ziffer 8 aufgeführt.

45 Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung

Die Massnahme beinhaltet eine Verlängerung der Bezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate sowie eine Verkürzung der Karenzfrist.

Durch die Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass Unternehmen in konjunkturell schwierigen Phasen wegen befristeten Auftragsmängeln Personal abbauen. Dadurch wird einerseits der Eintritt der Arbeitslosigkeit bei den betroffenen Arbeitnehmenden vermieden, andererseits bleibt das Know-how der betroffenen Arbeitnehmenden den Unternehmen erhalten. Gemäss der heutigen Regelung kann ein Unternehmen innerhalb von 2 Jahren ab dem ersten Bezugstag insgesamt während 12 Monaten Kurzarbeitsentschädigung beziehen. Mit dieser Befristung der Bezugsdauer soll sichergestellt werden, dass nur konjunkturelle Einbussen und nicht strukturbedingte Einbrüche auf die Arbeitslosenversicherung abgewälzt werden. In konjunkturell schwierigen Zeiten ist die bestehende Befristung auf 12 Monate zu kurz. Aus diesem Grund macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch, die Bezugsdauer bis 31.03.2011 auf 18 Monate auszudehnen. Weiter haben die Unternehmen nur noch einen Karenztag einzuhalten. Zudem soll befristet die Weiterbildung während der Kurzarbeitsphase ohne Auflagen erlaubt sein.

Da die Unternehmen im Falle eines Nachfragerückgangs vor dem Entscheid stehen, ob sie Kurzarbeitsentschädigung beantragen sollen oder die Arbeitsverhältnisse unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen aufzulösen seien, muss die Erhöhung der Bezugsdauer frühzeitig entschieden werden.

Das Ausmass des Impulses

In der aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussion werden die Summen der Konjunkturprogramme oft in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) ausgedrückt, um die Grössenordnung abzuschätzen. Daraus folgende internationale Vergleiche sind aus verschiedenen Gründen allerdings mit höchster Vorsicht zu interpretieren:

- Die automatischen Stabilisatoren sind von Land zu Land sehr unterschiedlich stark ausgebaut; Beispiel: Ein Land mit wenig ausgebauter Arbeitslosenversicherung wie die USA muss in diesem Bereich deutlich stärkere diskretionäre Massnahmen ergreifen, um ähnliche Effekt zu erzielen, wie sie in der Schweiz automatisch erfolgen.
- Es wird kaum je genügend unterschieden, ob es sich um den Impuls eines einzelnen Jahres handelt oder um Massnahmen, die sich über mehrere Jahre verteilen.
- Bei stark föderal organisierten Ländern wie der Schweiz dürfen nicht alleine die Impulse auf Bundesebene berücksichtigt werden.

- Bei internationalen Vergleichen ist zudem darauf zu achten, ob nicht auch umfangreiche Teile der Konjunkturpakete zur Stützung der Banken aufgewendet werden. Die Massnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors betragen in der Schweiz bisher mehr als 40 Mrd.

Wegen all dieser Vorbehalte sollte man auf solche Vergleiche eigentlich verzichten. Um entsprechende Fragen zu antizipieren, soll in der folgenden Tabelle trotzdem grob abgeschätzt werden, wie stark der Effekt in Prozent des BIP 2007 in etwa sein könnte. Um so transparent wie möglich zu sein, werden die aus den obigen Vorbehalten folgenden Probleme jeweils offen gelegt.

Zusätzlich muss relativierend angemerkt werden, dass es sich zur Zeit nicht eruieren lässt, welche Ausgaben Leistungen Dritter schon im laufenden Jahr oder erst im kommenden Jahr auslösen werden. Weiter sind Doppelzählungen bei den Kantonsausgaben nicht auszuschliessen. Ausserdem wird von den automatischen Stabilisatoren hier nur beispielhaft die Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

Fazit: Mit der skizzierten Methode lässt sich für 2009/10 ein kumulierter Impuls auf die Gesamtnachfrage in der Grössenordnung von mehr als 1,5 BIP Prozentpunkten eruieren.

Massnahme	Zusätzliche Ausgaben Bund (Mio. Fr.) 2009	Zusätzliche Ausgaben Dritte* (Mio. Fr.) 2009 bis 2010	in Prozent des BIP 2007
Stufe 1			
Mehrausgaben	427	120+*	
Freigabe ABR		550	
Total Stufe 1	427	700+	0,22
Stufe 2			
Nachtrag Ia	700	450	
WEG		100**	
Total Stufe 2	700	550	0,24
Massnahmen Kantone / Gemeinden***			
Mehrausgaben		1 800	0,35
Mindereinnahmen		1 000	0,20
ALV als Beispiel für einen automatischen Stabilisator			
2009	1 700	0	0,33
2010	1 600	0	0,31
Pro memoria: Mindereinnahmen			
Ausgleich der kalten Progression (ab 2011)	430		0,08
Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (ab 2011)	600		0,12

* Schätzung

** Wirkung z. T. nach 2010

***Schätzung, Referenzjahr 2009. Davon 45 Prozent explizit Konjunkturmassnahmen. Doppelzählungen nicht auszuschliessen

Bericht zum Nachtrag Ia / 2009

5 Ausgestaltung und Umfang

51 Ausgestaltung

Eine vorübergehende Erhöhung der staatlichen Ausgaben im Rahmen des Nachtrags Ia zum Voranschlag 2009 soll kurzfristig die Nachfrage im Inland stützen. Dazu sollte der finanzpolitische Handlungsspielraum von rund 700 Millionen vollumfänglich ausgenützt werden.

Für die in Frage kommenden Projekte galten die folgenden Kriterien:

- Zielrichtung: Die Mehrausgaben sollen dort anfallen, wo die Stützung der Aufträge der Realwirtschaft am meisten bringt, gleichzeitig aber aus Sicht der staatlichen Aufgabenerfüllung eine hohe Priorität geniesst. Mit andern Worten sollten Wirtschaftsbranchen und Regionen von zusätzlichen staatlichen Ausgaben profitieren können, welche laut heutiger Voraussicht in den kommenden Monaten die grössten Schwierigkeiten aufweisen werden. Besonders wirksam sind Projekte, bei denen die Bundesgelder weitere Investitionen Dritter auslösen.
- Rasche Wirksamkeit: Die Massnahmen sollen rasch wirksam sein. Deshalb suchte man Projekte, die im Jahr 2009 realisiert oder zumindest begonnen werden können. Sofern eine Bewilligung erforderlich ist, muss der Bewilligungsprozess abgeschlossen oder weit fortgeschritten sein. Auch in technischer Hinsicht oder von der Finanzierung her wurde weitgehende Ausführungsreife verlangt.
- Vorübergehender Charakter: Es sollte sich um zeitlich befristete Projekte handeln. Bevorzugt wurden Projekte, die in den Folgejahren eine Kompensation ermöglichen (vorgezogene Investitionen). Über den Zeitpunkt der Kompensation, die im Rahmen allfälliger Abbauvorgaben erfolgen

würde, wird der Bundesrat in Kenntnis der weiteren konjunkturellen Entwicklung beschliessen. Schliesslich wurde verlangt, dass die Projekte möglichst keine Präjudizien für die Übernahme neuer staatlicher Aufgaben schaffen.

- Ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Vorhaben war ausserdem eine ausgewogene regionale Abdeckung.

52 Umfang

Die zentrale finanzpolitische Anforderung an die 2. Stufe der Stabilisierungsmassnahmen ist die Einhaltung der Schuldenbremse: Die zu beschliessenden Mehrausgaben im Jahr 2009 müssen sich auf den von der Schuldenbremse gewährten Handlungsspielraum beschränken.

Der vom Bundesrat im August 2008 verabschiedete Voranschlag 2009 sah einen Handlungsspielraum gemäss Schuldenbremse von 1,1 Milliarden vor. Angesichts des sich im letzten Herbst abzeichnenden wirtschaftlichen Abschwungs hat der Bundesrat dem Parlament in einer Nachmeldung zusätzliche Ausgaben im Umfang von 341 Millionen zur Stabilisierung der Konjunktur vorgeschlagen (Stufe 1). Das Parlament hat diesen Massnahmen vollumfänglich zugestimmt und hat darüber hinaus die Mittel für energetische Gebäudesanierungen – ebenfalls konjunkturpolitisch motiviert – um 86 Millionen aufgestockt. Mit den weiteren vom Parlament in der Budgetbehandlung beschlossenen Ausgaben von 36 Millionen hat sich der Handlungsspielraum somit auf 648 Millionen reduziert.

Dem vom Bundesrat verabschiedeten Voranschlag lag die Annahme eines realen BIP-Wachstums von 1,3 Prozent zugrunde. Das EFD hat im Januar basierend auf den neuen Wirtschaftsprognosen bei den geschätzten Einnahmen und Ausgaben konjunkturbedingte Anpassungen vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich der Handlungsspielraum durch diese Aktualisierungen verändert:

Voranschlag 2009: Konjunkturbedingte Anpassungen

Mio. CHF	Bundesbeschluss Dezember 2008	Aktualisiert Januar 2009	Veränderung
Finanzierungsergebnis	948	42	-906
Einnahmen	59 967	58 447	-1 520
Konjunkturfaktor	0,995	1,012	0,017
Ausgabenplafond	59 667	59 148	-519
Konjunktureller Saldo	300	-701	-1 001
Ausgaben*	59 020	58 405	-615
Handlungsspielraum	648	743	96

* Enthält Mehrausgaben der Stufe 1 von 427 Mio.; Aktualisierung enthält auch Schätzkorrektur Migration

Der wirtschaftliche Abschwung führt zu Mindereinnahmen von rund 1,5 Milliarden. Der prognostizierte BIP-Rückgang bewirkt aber auch, dass die Ausgabenregel der Schuldenbremse ein konjunkturelles Defizit von 700 Millionen zulässt (im Voranschlag gemäss BRB war noch ein konjunktureller Überschuss von 300 Mio. gefordert). Technisch äussert sich dies in einer Erhöhung des Konjunkturfaktors auf einen Wert von 1,012, d.h. die ordentlichen Ausgaben dürfen die Einnahmen um 1,2 Prozent überschreiten. Somit schlägt sich der Einnahmerückgang nur zu rund einem Drittel auf den Ausgabenplafonds nieder. Die Senkung des Ausgabenplafonds um 520 Millionen wird aber durch konjunkturbedingte Entlastungen auf der Ausgaben-seite (Anteile Dritter an Bundeseinnahmen, Beiträge an Sozialversicherungen, Passivzinsen) kompensiert: Per saldo führt die Berücksichtigung der neuen Konjunkturdaten sogar zu einer leichten Erhöhung des finanzpolitischen Handlungsspielraums im Jahr 2009. Mit den im vorliegenden Nachtrag Ia/2009 unterbreiteten Mehrausgaben von insgesamt 700 Millionen können die Vorgaben der Schuldenbremse somit eingehalten werden.

Box: Schuldenbremse wirkt als automatischer Stabilisator

Die voranstehende Tabelle verdeutlicht auch, wie die Ausgabenregel der Schuldenbremse als automatischer Stabilisator wirkt. Die konjunkturbedingten Anpassungen des Zahlenergebnisses führen zu einer Verschlechterung des Finanzierungsergebnisses um rund 900 Millionen, die Mittel, die der Bundeshaushalt netto der Wirtschaft bzw. anderen öffentlichen Haushalten entzieht, nehmen um diesen Betrag ab. Die konjunkturverträgliche Ausgestaltung der Schuldenbremse verhindert, dass dieser Rückgang durch ausgabenseitige Einsparungen aufgefangen werden muss. Zusammen mit den diskretionären Mehrausgaben der Stabilisierungsmassnahmen der Stufen 1 und 2 von 1,1 Milliarden geht vom Bundeshaushalt somit ein expansiver Primärimpuls von rund 2 Milliarden aus.

53 Exkurs: Perspektiven des Bundeshaushalts 2010-2012

Eine Aktualisierung des Finanzplans 2010-2012 aufgrund der aktuellen Wirtschaftsprognosen sowie der im letzten August 2008 erfolgten ein- und ausgabenseitigen Beschlüsse ergibt folgenden Korrekturbedarf gemäss Schuldenbremse:

Finanzpolitischer Handlungsbedarf 2010-2012

Mio. CHF	2010	2011	2012
Finanzierungsergebnis	-1 756	-3 285	-3 587
konjunkturell zulässiges Defizit	-1 133	-962	-740
struktureller Saldo exkl. Abbauvorgabe	-623	-2 324	-2 848
Abbauvorgabe (unter dem Strich)*	313	1 028	1 092
struktureller Saldo inkl. Abbauvorgabe	-310	-1 296	-1 756

* Abbauvorgabe Aufgabenüberprüfung von 600 Mio. abzüglich erbrachte Vorleistungen von 287 Mio. (2010), bzw. von 1'200 Mio. abzüglich erbrachte Vorleistungen von 172 Mio. (2011) und 108 Mio. (2012)

Im Jahr 2010 ist – ohne Abbauvorgabe aus der Aufgabenüberprüfung – mit einem strukturellen Defizit von rund 600 Millionen zu rechnen. In den Jahren 2011 und 2012 steigt diese Überschreitung des Ausgabenplafonds gemäss Schuldenbremse sogar gegen 3 Milliarden. Der dramatische Anstieg gegenüber dem Jahr 2010 ist im Wesentlichen auf die Einnahmehinfortschritte infolge der sich abzeichnenden Steuerreformen zurückzuführen (Kalte Progression, Familienbesteuerung, Unternehmenssteuerreform III). Da sie nicht konjunktureller, sondern struktureller Natur sind, wirken sie sich praktisch eins zu eins auf die Ausgabenplafonds gemäss Schuldenbremse aus. Klammert man sie aus, reduzieren sich die strukturellen Defizite in etwa auf das Niveau der Abbauvorgaben.

Die Aktualisierung macht das finanzpolitische Dilemma deutlich, in dem sich der Bund derzeit befindet: Die Einhaltung der

Vorgaben der Schuldenbremse rückt nur dann in Griffweite, wenn die Abbauvorgaben aus der Aufgabenüberprüfung konsequent umgesetzt werden und die Steuerreformen durch weitere ausgaben- oder einnahmensseitige Verbesserungen kompensiert oder zeitlich verschoben werden. Je nach Dauer und Heftigkeit der gegenwärtigen Rezession wären solche Entlastungsmassnahmen jedoch konjunkturpolitisch problematisch.

Entscheidend für den einzuschlagenden finanzpolitischen Kurs ist somit die mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung: Verschlechtern sich die Aussichten in Richtung einer schweren Rezession, ist der Bund gefordert, finanzpolitisch auch 2010 (und gegebenenfalls sogar 2011) einen weiteren Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft zu leisten. Die mit dieser Stufe 3 verbundene Überschreitung der Ausgabenplafonds stünde in Einklang mit den Bestimmungen der Schuldenbremse, welche in ausserge-

wöhnlichen Situationen die Möglichkeit von ausserordentlichem Zahlungsbedarf vorsieht. Bestätigt sich hingegen das aktuelle Basisszenario einer kurzen aber heftigen Rezession, auf die bereits 2010 wieder ein Aufschwung folgt, muss der Bundeshaushalt in der neuen Budget- und Finanzplanperiode – sowohl im Interesse konjunktureller Stabilisierung als auch der finanzpolitischen Nachhaltigkeit – strukturell ausgeglichen sein.

Um zu verhindern, dass im jetzigen Zeitpunkt grosser Unsicherheit durch vorzeitige Entscheide widersprüchliche konjunktur- und finanzpolitische Signale ausgesendet werden, wird der Bundesrat erst im Juni dieses Jahres das definitive Bereinigungskonzept für den Voranschlag 2010 und den Finanzplan 2011-2013 beschliessen.

Bei einer schnellen Erholung der Schweizer Wirtschaft im Sinne des aktuellen Basisszenarios wird der Bundesrat bei der Finanzplanung 2011-2013 nicht umhinkommen, die Abbauvorgaben aus der Aufgabenüberprüfung umzusetzen, aber auch den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der geplanten Steuerreformen dem finanzpolitischen Handlungsspielraum anzupassen oder/und nach ausgaben- oder einnahmenseitigen Kompensationsmöglichkeiten zu suchen.

54 Übersicht und Würdigung der einzelnen Massnahmen

Das vorgeschlagene Paket der zweiten Stufe wirkt rasch, gezielt und erreicht einen substanziellen Umfang. Die ausgewählten Projekte lösen ein zusätzliches Ausgabenvolumen allein des Bundes von 700 Millionen aus. Bei rund 390 Millionen handelt es sich um vorgezogene Investitionen, bei den übrigen 310 Millionen um zusätzliche Ausgaben und Investitionsbeiträge. Hinzu kommen Leistungen Dritter in fast der gleichen Grössenordnung, so dass insgesamt ein Auftragsvolumen von rund 0,2 bis 0,3 Prozentpunkten des Bruttoinlandprodukts freigesetzt werden dürfte. Daneben wird eine hohe Wirksamkeit dadurch gewährleistet, dass die Mittel konzentriert in der 2. Hälfte 2009 und zu Beginn 2010 eingesetzt werden, also in jener Phase, in der das Übergreifen der Krise auf die Binnenwirtschaft erwartet wird.

Die Massnahmen sind gut diversifiziert und zum grössten Teil kleinräumig aufgegliedert. Damit kann eine regional und branchenmässig breit abgestützte Wirkung erzielt werden. Regional werden alle Landesteile gut abgedeckt. Zudem besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufträgen in städtischen und ländlichen Gebieten. Die Massnahmen werden in den folgenden Bereichen ausgelöst:

- **Infrastruktur Bahn und Strasse:** Über die Hälfte der zusätzlichen Ausgaben betreffen Investitionen in die Bahn- und Strasseninfrastruktur sowie den Bahnunterhalt. Bei den Ei-

senbahnprojekten wurden sowohl solche der SBB als auch der KTU berücksichtigt. Die gewählten Projekte sind insgesamt regional gut aufgegliedert und können rasch realisiert werden. Diese Projekte hätten in den kommenden Jahren ohnehin realisiert werden müssen. Weil sie sich aber zeitlich vorziehen lassen, liefern sie den benötigten Impuls im richtigen Zeitpunkt.

- **Regionalpolitik:** Mit 100 Millionen werden Projekte der neuen Regionalpolitik vorgeschlagen. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe mit gleichwertiger, kantonaler Mitfinanzierung. Die Bundesausgaben von 100 Millionen werden Ausgaben der Kantone in der gleichen Grössenordnung nach sich ziehen.
- **Forschung:** Die Möglichkeiten, Forschungsausgaben für konjunkturelle Zwecke einzusetzen, sind begrenzt, weil Forschungspolitik mittel- bis langfristig ausgelegt sein muss. Als geeignet haben sich jedoch im Bereich der anwendungsorientierten Forschung die Kommission für Technologie und Innovation und bei der Grundlagenforschung der schweizerische Nationalfonds erwiesen. Weiter wurden Beiträge für Sachinvestitionen im Forschungsbereich bewilligt. Insgesamt fliessen rund 50 Millionen in die Forschung (exkl. Unterhalt ETH-Liegenschaften).
- **Umwelt, Energie:** Der Bundesrat misst diesem Bereich hohe Bedeutung zu. Die Schweiz hat im Rahmen der aufgegleisten Aktionspläne Energieeffizienz und Erneuerbare Energien bereits zahlreiche Massnahmen beschlossen oder in Bearbeitung. Daneben sind bereits in der ersten Phase für energetische Sanierungen 50 Millionen im gemeinnützigen Wohnungsbau und 86 Millionen für das Gebäudeprogramm gesprochen worden. Trotzdem konnten geeignete Projekte gefunden werden. Sie decken unterschiedliche Bereiche wie Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Photovoltaik, Fernwärme und den Ersatz von Elektroheizungen ab. Insgesamt stehen rund 80 Millionen zur Verfügung.
- **Sanierungen und Instandhaltung:** Verschiedene Projekte der ETH und von armasuisse beziehen sich auf die Sanierung und Instandhaltung bestehender Bauten. Die Massnahmen sind meistens auch energie- und umweltfreundlich. Zudem handelt es sich oft um kleine, rasch umsetzbare Projekte mit einer vorteilhaften regionalen Verteilung. Insgesamt werden diese Projekte mit rund 40 Millionen zusätzlichen Mitteln unterstützt.

Neben der konjunkturellen Wirkungen erfüllen alle Projektstrenge Kriterien betreffend einer sinnvollen öffentlichen Aufgabenerfüllung. Damit werden auch übergeordnete langfristige Zielsetzungen erreicht, wie die Förderung des Wirtschaftswachstums oder von Umweltzielen. Den konjunkturell motivierten Mehrausgaben steht somit ein bleibender Wert gegenüber.

6 Darstellung der einzelnen Massnahmen

Ziff.	Massnahme	Dep.	VE	Budgetposition / Bezeichnung	Nachtrag (nur fw)	davon: vorgezogene Ausgabe	davon: zusätzliche Ausgabe	Auftragsvolumen
611	Nationale Forschungsschwerpunkte, zusätzliche Förderung des Wissen- und Technologietransfers	EDI	SBF	A2310.0193 Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds	10 000 000		10 000 000	30 000 000
612	Ausbildungsmassnahmen im Bereich des Hochleistungsrechnens (High Performance Computing, HPC) an den Universitäten	EDI	SBF	A2310.00185 Projektgebundene Beiträge gemäss UFG	3 000 000		3 000 000	6 000 000
613	Investitionen im ETH-Bereich (s. auch EFD / BBL)	EDI	ETH	A2310.0346 Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich	13 000 000	2 000 000	11 000 000	13 000 000
Total EDI					26 000 000	2 000 000	24 000 000	49 000 000
621	Katastrophenvorsorge EJPD für ausgewählte IKT-Fachanwendungen	EJPD	GS	A4100.0001 Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	620 000		620 000	620 000
621	Katastrophenvorsorge EJPD für ausgewählte IKT-Fachanwendungen	EJPD	ISC	A8100.0001 Investitionsausgaben	480 000		480 000	480 000
Total EJPD					1 100 000	0	1 100 000	1 100 000
631	Wartung Immobilien armassise	VBS	ar Immo	A6100.0001 Funktionsaufwand (Instandsetzung Liegenschaften)	12 000 000	6 000 000	6 000 000	12 000 000
Total VBS					12 000 000	6 000 000	6 000 000	12 000 000
641	LSVA-Funkbaken und mobile Röntgenanlagen	EFD	EZV	A4100.0106 Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	15 000 000	10 000 000	5 000 000	15 000 000
613	Investitionen im ETH-Bereich (s. auch EDI / ETH)	EFD	BBL	A4100.0125 Investitionsausgaben ETH-Bereich	37 000 000	16 000 000	21 000 000	37 000 000
Total EFD					52 000 000	26 000 000	26 000 000	52 000 000

Ziff.	Massnahme	Dep.	VE	Budgetposition / Bezeichnung	Nachtrag (nur fw)	davon: vorgezogene Ausgabe	davon: zusätzliche Ausgabe	Auftrags- volumen
651	Offensive Tourismusmarketing	EVD	SECO	A2310.0355 Schweiz Tourismus	12 000 000		12 000 000	15 000 000
652	Neueinlagen in den Fonds für Regionalentwicklung	EVD	SECO	A2310.0421 Neue Regionalpolitik	100 000 000	100 000 000		280 000 000
653	Förderung des Innovationspotenzials von Zukunftstechnologien	EVD	BBT	A2310.0107 Technologie- und Innovationsförderung KTI	21 500 000		21 500 000	43 000 000
654	Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft	EVD	BLW	A4300.0107 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	3 000 000		3 000 000	20 000 000
655	Forschungsprojekte in der Landwirtschaft (Auftragsvolumen bezieht sich auf alle drei unter dieser Massnahme aufgeführten Nachträge)	EVD	BLW	A2310.0141 Forschungsbeiträge	700 000		700 000	3 700 000
655	Forschungsprojekte in der Landwirtschaft	EVD	Agro- scope	A6100.0001 Funktionsaufwand	800 000		800 000	s. oben
655	Forschungsprojekte in der Landwirtschaft	EVD	Agro- scope	A8100.0001 Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	200 000		200 000	s. oben
Total EVD					138 200 000	100 000 000	38 200 000	361 700 000

Ziff.	Massnahme	Dep.	VE	Budgetposition / Bezeichnung	Nachtrag (nur fw)	davon: vorgezogene Ausgabe	davon: zusätzliche Ausgabe	Auftrags- volumen
661	Eisenbahninfrastruktur der SBB	UVEK	BAV	A2310.0213 LV SBB, Betrieb Infrastruktur	30 000 000		30 000 000	30 000 000
661	Eisenbahninfrastruktur der SBB	UVEK	BAV	A4300.0115 LV SBB, Infrastruktur- investitionen	120 000 000	80 000 000	40 000 000	120 000 000
662	Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen	UVEK	BAV	A2310.0382 Andere KTU Betrieb Infrastruktur	12 000 000		12 000 000	20 000 000
662	Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen	UVEK	BAV	A4300.0131 Andere KTU Infrastruktur- investitionen	90 000 000	30 000 000	60 000 000	150 000 000
663	Investitionshilfen für Photovoltaikanlagen	UVEK	BFE	A4300.0143 Investitionshilfen Photovoltaikanlagen	10 000 000		10 000 000	30 000 000
664	Förderung von Fernwärmeprojekten	UVEK	BFE	A4300.0144 Fernwärme	30 000 000		30 000 000	150 000 000
665	Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen	UVEK	BFE	A4300.0145 Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen	10 000 000		10 000 000	50 000 000
666	Lärmschutz Halbüberdeckung Lenzburg	UVEK	ASTRA	A8100.0001 Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	3 000 000	3 000 000		3 000 000
667	Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz	UVEK	ASTRA	A8400.0100 Jährliche Einlage Infrastrukturfonds (Engpassbeseitigung)	140 000 000	140 000 000		140 000 000
668	Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz	UVEK	BAFU	A2111.0240 Umweltbeobachtung	1 000 000		1 000 000	1 550 000
668	Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz	UVEK	BAFU	A4100.0001 Sach- und immaterielle Anlagen	1 500 000	1 500 000		1 500 000
669	Natur und Landschaft: Aufwertung von Lebensräumen und Revitalisierungen im Gewässerbereich	UVEK	BAFU	A4300.0105 Natur und Landschaft	20 000 000		20 000 000	40 000 000
6610	Ökologische Aufwertungsmassnahmen im Wald	UVEK	BAFU	A2310.0134 Wald	4 000 000		4 000 000	10 000 000
Total UVEK					471 500 000	254 500 000	217 000 000	746 050 000
Total Bund					700 800 000	388 500 000	312 300 000	1 221 850 000

61 Massnahmen im Departement des Innern

611 Nationale Forschungsschwerpunkte: Zusätzliche Förderung des Wissens- und Technologietransfers

Mio. CHF Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
325 SBF	A2310.0193	Stiftung Schweizerischer Nationalfonds	10,0	30,0

Inhalt der Massnahme

Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt der Schweizerische Nationalfonds (SNF) auch Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS). Diese sind in erster Linie in der Grundlagenforschung angesiedelt und beinhalten auch Wissens- und Technologietransfer (WTT). Mit jährlich rund 66 Millionen unterstützt der SNF in der laufenden Periode insgesamt drei NFS-Serien. Die 14 NFS der 1. Serie kommen 2009 in ihre letzte Förderphase (4 Jahre), in der ihnen vom SNF durchschnittlich noch 50 Prozent der bisherigen Mittel zur Verfügung stehen. Dieser Finanzierungsrückgang ist im Sinne eines Phasing-out sinnvoll. Er hat aber bei einigen der laufenden NFS der 1. Serie den Nachteil, dass ihr hohes Anwendungs- und Umsetzungspotential im WTT-Bereich nicht vollständig ausgeschöpft wird. Durch eine Zusatzinvestition von 10 Millionen kann die gezielte Nutzung dieses Potentials zu beträchtlichen wirtschaftlichen Impulsen führen.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Einzelprojekte liegen teilweise vor, müssen mehrheitlich jedoch im Detail noch ausgearbeitet werden. Alle Vorhaben werden zudem vom SNF 2009 evaluiert, bewilligt und ausbezahlt. Dabei kommen nur solche NFS in Frage, bei welchen ein hoher Leistungsausweis im Bereich WTT ausgewiesen ist und bei denen aufgrund bereits bestehender Kooperationen mit Firmen oder eigenen Spin-offs sehr rasch spezifische WTT-Projekte (insbesondere technologische Entwicklungen; Demonstrationsprojekte und Prototypen) lanciert werden können. Der Multiplikatoreffekt ist im Bereich der NFS hoch: nach Schätzungen basierend auf Vergangenheitswerten lösen die Ausgaben für NFS zusätzliche Ausgaben von Hochschulen, Institutionen und Unternehmen im Umfang von rund dem Dreifachen aus.

Der Leistungsausweis der 14 NFS der 1. Serie ist nach 7 Jahren Laufdauer viel versprechend. So sind im Rahmen dieser Programme bisher über 260 Patente und Lizenzen und 46 Spin-offs zu verzeichnen; zudem besteht eine Vielzahl von gut eingespielten Kooperationen mit der Privatwirtschaft. Rund die Hälfte der 14 NFS weist ein gewichtiges Potential im WTT-Bereich auf. Von Bedeutung sind deren Resultate für Branchen wie Medizinaltechnik, Maschinen- und Uhrenindustrie, Biotechnologie und die Pharmaindustrie. Hauptziel ist es demnach, die Transferfähigkeit der vorhandenen Ergebnisse zu verbessern und für die konjunkturelle Stabilisierung zu nutzen. Dabei werden vom SNF nur Projekte unterstützt, die qualitativ hochstehend und geeignet sind, bei der in den erwähnten Sektoren tätigen Privatwirtschaft zusätzliche Investitionen in Forschung und marktorientierte Technologie- und Produktentwicklung auszulösen. Es handelt sich um eine Zusatzaufgabe des SNF, die auf 2009 beschränkt werden kann. Der Bundesrat und das Parlament haben im Rahmen der BFI-Botschaft 2008 – 2011 der Forschungsförderung eine prioritäre Bedeutung zugesprochen. Dies spiegelt sich in den hohen Zuwachsraten. Durch die vorliegende Massnahme erhöht sich der Zuwachs vom Jahr 2008 auf 2009 bei den Beiträgen an den SNF von 11 auf 13 Prozent.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Zahlungsrahmen aufzustocken:

Mio. CHF VE	Zahlungsrahmen	Früher bewilligt	Auf- stockung
325	Institutionen der Forschungs- förderung 2008-2011	2 943,4	10,0

612 Ausbildungsmassnahmen im Bereich des Hochleistungsrechnens (High Performance Computing, HPC) an den Universitäten

Mio. CHF Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
325 SBF	A2310.0185	Projektgebundene Beiträge nach UFG	3,0	6,0

Inhalt der Massnahme

Die Massnahme verfolgt in Kooperation mit den Universitäten und den Universitätskantonen das Ziel, an den Universitäten mit

gezielten Ausbildungsmassnahmen im Bereich Hochleistungsrechnen (HPC) Kompetenzen zu initiieren und zu finanzieren. Dies erfolgt auch im Hinblick auf eine allfällige Umsetzung des

Projekts «Nationale Strategie für den Bereich des Hochleistungsrechnens». Es handelt sich hier um eine ergänzende Massnahme zum Projekt des ETH-Bereichs zur Stärkung des Bereichs Hochleistungsrechnens (vgl. Ziff. 613). Mit der vorliegenden Aufstockung kann der Start des Kooperationsprojekts im Jahr 2009 erfolgen.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Das Projekt wurde im Jahr 2008 ausgearbeitet und über die Rektorenkonferenz (CRUS), die das Projekt mit höchster Priorität versehen hat, der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) Ende 2008 zur Beurteilung unterbreitet. Das Gesamtvolumen für die Projektdauer von drei Jahren beträgt 15 Millionen. Die

Aufstockung des Voranschlagskredits 2009 ermöglicht der SUK, das Projekt bereits im Jahr 2009 zu starten. Insgesamt werden damit rund 12 neue akademische Stellen sowie gesamthaft 50 bis 100 Doktorandenstellen geschaffen. Wie bei den projektgebundenen Beiträgen üblich, müssen die Universitäten/Universitätskantone jeweils die gleiche Summe (15 Mio.) an Eigenleistungen erbringen. Die in den Folgejahren anfallenden Kosten für weitere Ausbildungsmassnahmen werden über die bereits eingestellten ordentlichen Mittel für die projektgebundenen Beiträge finanziert. Die angebotenen Mittel werden im Jahr 2009 ausbezahlt werden. Das neue Kooperationsprojekt kommt allen Universitäten sowie privaten Dienstleistern namentlich im Informatikbereich zugute.

613 Investitionen im ETH-Bereich

Mio. CHF					
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen	
328	ETH-Bereich	A2310.0346	Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich	13,0	13,0
620	BBL	A4100.0125	Investitionsausgaben ETH-Bauten	37,0	37,0

Inhalt der Massnahme

Der Bund leistet Finanzierungs- und Investitionsbeiträge im Umfang von rund 2 Milliarden pro Jahr an den ETH-Bereich (ETHZ, EPFL, Forschungsanstalten). Die vorgezogenen und zusätzlichen Ausgaben betreffen rund 30 Infrastrukturprojekte in engem Zusammenhang mit der Lehre und Forschung des ETH-Bereichs. Im Wesentlichen sind kleinere und deshalb kurzfristig realisierbare Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erweiterungsmassnahmen an Immobilien und Mobilien geplant, die primär der Wert- und Funktionserhaltung dienen.

Die Immobilien befinden sich im Eigentum des Bundes, weshalb Ausgaben, welche die Immobilien betreffen, aus dem Investitionskredit des Bundesamtes für Bauten und Logistik finanziert werden. Die nutzerspezifischen Betriebseinrichtungen, die wissenschaftliche Ausstattung und das Mobiliar befinden sich im Eigentum der Institutionen des ETH-Bereichs, weshalb diesbezügliche Projekte aus dem Finanzierungsbeitrag entrichtet werden.

Die Aufstockung des Finanzierungsbeitrags um 13 Millionen betrifft das Zentrum für Hochleistungsrechnen (CSCS) in Manno mit 10 Millionen und mit je 1,5 Millionen die ETHZ und die Empa. Das CSCS in Manno erbringt Serviceleistungen im Bereich des Hochleistungsrechnens. Der Schweizerische Nationale Strategische Plan für Hochleistungsrechnen und -Vernetzung sieht eine Aufrüstung der Rechenleistung, einen Ausbau der Gebäudeinfrastruktur und die Förderung der Ausbildung im Bereich des Hochleistungsrechnens vor. In einer ersten Phase wird für den heutigen Rechner ein neues Rechensystem beschafft (10 Mio.)¹. Diese Investition ist unabhängig von der späteren Realisierung der zweiten Phase, welche namentlich die Anschaf-

fung eines neuen Hochleistungsrechners (Petaflop-Rechner) und den Bau eines neuen Gebäudes vorsieht. Die ETHZ wird drei Massnahmen realisieren, die energetische Verbesserungen zum Ziel haben. Bei der Empa werden neben energetischen Verbesserungen im Motorenhaus, Kompressoren in der Druckluftzentrale und ein Dieselmotor ersetzt.

Die Aufstockungen des Investitionskredits um insgesamt 37 Millionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Die ETHZ will Investitionen in der Höhe von 6,1 Millionen tätigen, die in erster Linie der Instandhaltung diverser Gebäude sowie Brandschutzmassnahmen im Hauptgebäude dienen.
- Die EPFL sieht 8,5 Millionen für Sanierungen und die Erhöhung der Energieeffizienz von Flachdächern vor.
- Die für die Empa vorgesehenen 6,3 Millionen dienen dem Ersatz der Brandmeldeanlage, der energetischen Instandsetzung der Gebäudehülle und dem Ersatz der Lüftungsanlagen (Metallhalle) in Dübendorf. Am Standort der Empa in St. Gallen wird die Personensuchanlage ersetzt.
- Das PSI wird neun Projekte im Gesamtumfang von 9,2 Millionen realisieren. Darunter (Ersatz-)Beschaffungen (Energie-Transformatoren, Elektrohauptverteilung, Beleuchtung, Kältezelle), eine Altlastensanierung (Asbest), energetische Verbesserungen sowie technische Einrichtungen an Gebäuden.
- Bei der WSL betreffen die Aufstockungen von 3,4 Millionen energetische Instandsetzungen von Gebäudehüllen.

¹ Es ist vorgesehen, die Ausbildung an den kantonalen Universitäten durch projektgebundene Beiträge der SUK zu fördern. Dies bedingt eine 50% Beteiligung der Kantone (vgl. Ziff. 612 der Botschaft).

- Weiter fallen 3,5 Millionen für Projektierungsarbeiten im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Standort des CSCS an (vgl. oben).

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Projekte wurden so ausgewählt, dass sie im Jahr 2009 realisiert werden können. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Planung eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Da sich die Ausgaben vor allem auf Infrastrukturmassnahmen konzentrieren, ist kein grosser Multiplikatoreffekt zu erwarten. Von den Ausgaben profitiert vor allem das Bau- und Dienstleistungsgewerbe sowie die verarbeitende Industrie. Abgesehen von der Anschaffung des Hochleistungsrechners für Manno ist nur eine geringe Auftragserteilung an ausländische Firmen zu erwarten, da es sich für diese kaum lohnt, für Kleinprojekte eine Infrastruktur in der

Schweiz aufzubauen. Da es sich vor allem um Instandhaltungs- und Sanierungsmassnahmen handelt, sind keine Folgekosten zu erwarten. Durch die beantragten Massnahmen erhöht sich das Wachstum der Bundesmittel an den ETH-Bereich (Finanzbeitrag und Investitionsaufwand) im Jahr 2009 von 3,4 Prozent auf neu 6 Prozent.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahmen ist der Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich wie folgt aufzustocken:

Mio. CHF VE	Zahlungsrahmen	Früher bewilligt	Auf- stockung
328	Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich 2008-2011	8 234,5	50,0

62 Massnahmen im Justiz- und Polizeidepartement

621 Katastrophenvorsorge EJPD für ausgewählte IKT-Fachanwendungen

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
401	GS EJPD	A4100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	0,6	0,6
485	ISC EJPD	A8100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	0,5	0,5

Inhalt der Massnahme

Im Bericht des Informatikstrategieorgans Bund betreffend Überprüfung der Katastrophenvorsorge in der Bundesverwaltung 2007 wurde aufgezeigt, dass für die strategisch wichtigen Fachanwendungen des EJPD noch keine adäquate Katastrophenvorsorge bei einem nachhaltigen Ausfall des Rechenzentrum-Standortes (z.B. wegen Brand oder Explosion) besteht.

Im Katastrophenfall würden die Anwendungen und Datenbanken, die auf der sogenannten HP Nonstop-Plattform betrieben werden, für Tage bis Wochen nicht zur Verfügung stehen. Es betrifft dies bundesintern und -extern breit genutzte Applikationen wie z.B. RIPOL, ZEMIS, JANUS, VOSTRA, EVA sowie indirekt SIS (Schengener Informationssystem), da dieses die Anwendung RIPOL nutzt.

Mit «Schengen/Dublin» wurde im Dezember 2008 die Anbindung der Schweizerischen Fachanwendungen (IT-Systeme) an den EU-Verbund vollzogen. Namentlich im SIS-Bereich steigen damit die Anforderungen an die Verfügbarkeit nochmals an. Allfällige Systemunterbrüche werden künftig nicht nur Auswirkungen technischer, sondern unmittelbar auch organisatorischer oder gar politischer Art haben.

Im Rahmen einer Sofortmassnahme hat die Departementsleitung des EJPD deshalb im Oktober 2008 entschieden, dass umgehend eine im Katastrophenfall kurzfristig (d.h. innerhalb von Stunden) einsetzbare Ausweichlösung für ausgewählte Fachanwendungen, das sogenannte NonStop Disaster Tolerance System, geschaffen wird. Die dafür notwendige Infrastruktur (Hardware und Teile der Software für 2 Mio.) konnte bereits Ende 2008 beschafft werden. Die mit der vorliegenden Botschaft beantragte Restfinanzierung von 1,1 Millionen umfasst die Informatikdienstleistungen für den Aufbau und die Integration der entsprechenden Backup-Plattform beim GS EJPD sowie die Beschaffung der restlichen Software im Informatik Service Center EJPD (ISC-EJPD). Die technische Realisierung erfolgt bis Ende August 2009.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Massnahme kann vollumfänglich im 2009 umgesetzt werden. Die Investitionen werden ausschliesslich durch den Bund finanziert. Nutzniesser sind Informatik-Dienstleistungserbringer im Raum Zürich und Bern. Ein Multiplikatoreffekt ist nicht vorhanden. Bei den beantragten Investitionen handelt es sich um neue, bis jetzt nicht geplante Ausgaben. Mit dem Beitritt der Schweiz zu Schengen/Dublin haben sich die Rahmenbedingungen für die Katastrophenvorsorge stark verändert. Eine Umsetzung der Massnahme im 2009 ist zwingend notwendig.

63 Massnahmen im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

631 Werterhaltung Immobilien armasuisse

Mio. CHF				
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
543 ar immo	A6100.0001	Funktionsaufwand (Instandsetzung Liegenschaften)	12,0	12,0

Inhalt der Massnahme

Über den Kredit Instandsetzung Liegenschaften bei der armasuisse erfolgen alle werterhaltenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Immobilien der Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes. Die Aufstockung im Umfang von 12 Millionen soll für aufgeschobene Werterhaltungsmassnahmen, Massnahmen zur Minderung von Sicherheitsrisiken (z.B. Dachsanierungen) sowie Massnahmen zur Wiederherstellung der Rechtskonformität (z.B. Altlastensanierungen im Zusammenhang mit Schiessplätzen oder Einfüllsicherungen bei Tankanlagen zur Vermeidung von Umweltschäden) verwendet werden. Verschiedene der insgesamt 50 Massnahmen tragen dazu bei, den künftigen Energieverbrauch zu senken.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Durch die Vielzahl der Projekte können in praktisch allen Regionen zusätzliche Instandhaltungsarbeiten vergeben werden. Die Mittel fliessen mehrheitlich in die Regionen Espace Mittelland und Zentralschweiz (58 %), rund 20 Prozent in die Region um den Genfersee sowie rund 11 Prozent in die Südschweiz. In

den Genuss zusätzlicher Aufträge kommen insbesondere das ländliche Bauhaupt- und -nebgewerbe sowie weitere Branchen (z.B. Transportgewerbe) vor Ort. Das durch diese Massnahme ausgelöste Auftragsvolumen beschränkt sich auf das Engagement des Bundes in obgenannten Umfang (keine Multiplikatoreffekte).

Die vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten im Umfang von 12 Millionen können 2009 umgesetzt werden. Die für die Beendigung einiger Projekte im Jahr 2010 erforderlichen Mittel im Umfang von rund 4,4 Millionen werden durch die Verwaltungseinheit selber getragen und haben somit keine weiteren Mehrausgaben für den Bund zur Folge (keine Plafonderhöhung 2010 und Folgejahre).

Bei den einzelnen Projekten handelt es sich um vorgezogene Werterhaltungsarbeiten, welche aufgrund mangelnder finanzieller Mittel für die Instandhaltung bisher aufgeschoben wurden. Die Hälfte der Aufstockung kann deshalb in den Folgejahren kompensiert werden.

64 Massnahmen im Finanzdepartement

641 LSVA-Funkbaken und mobile Röntgenanlagen

Mio. CHF				
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
606 EZV	A4100.0106	Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	15,0	15,0

Inhalt der Massnahme

Zur Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sind Lastwagen, die regelmässig in der Schweiz verkehren, mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet. Dieses wird an den Grenzübergängen durch Funkbaken, die über den Fahrbahnen installiert sind, automatisch ein- und ausgeschaltet. Die bestehenden Baken (inkl. Informatikkomponenten) erreichen bald das Ende ihres Lebenszyklus und müssen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Abgabenerhebung und der Interoperabilität durch neuere Produkte ersetzt werden. Diese Investition kann vorgezogen werden.

Der grenzüberschreitende Warenverkehr hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Um weiterhin sowohl eine effiziente Kontrolle als auch einen flüssigen Verkehr an der Grenze

sicherstellen zu können, setzt die Zollverwaltung bereits zwei mobile Röntgenanlagen ein, welche eine Warenladung in kürzester Zeit durchleuchten können. Mit der Beschaffung zusätzlicher Röntgenanlagen kann die EZV ohne zusätzliches Personal die Kontrollen (Sicherheit, Gesundheit, Steuern) verbessern und effizienter gestalten. Nebst mindestens einer mobilen Röntgenanlage für Lastwagen und Container sollen auch kleinere Geräte für das Röntgen von Gepäckstücken und Paketen beschafft werden.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Gegenwärtig wird geprüft, ob für die Erneuerung der LSVA-Baken eine WTO-Ausschreibung notwendig ist. Die EZV verfügt über ein ausgearbeitetes Projekt und könnte die Ausschreibung

in kurzer Zeit lancieren. Verläuft die Ausschreibung nach Plan, wird ein massgeblicher Teil der Mittel im Jahr 2009 konjunkturwirksam. Das Projekt kann im Jahr 2010 abgeschlossen werden. Danach fallen geringe Wartungskosten an, die im Finanzplan bereits berücksichtigt sind. Die bestehenden Baken stammen von einem österreichischen Unternehmen; bei einer Ausschreibung kann jedoch naturgemäss nicht vorausgesagt werden, wer den Zuschlag erhält. Die Montage der Baken wird voraussichtlich durch Unternehmen aus der Schweiz vorgenommen. Es handelt sich bei den Baken um eine vorgezogene Investition.

Die Beschaffung zusätzlicher Röntgenanlagen erfordert keine neue Ausschreibung und kann folglich umgehend ausgelöst werden. Die Anlagen werden auf Bestellung angefertigt und können mit grosser Wahrscheinlichkeit in der zweiten Jahreshälfte 2009 ausgeliefert werden. Die Folgekosten dieser Investition sind gering. Die Anlagen sowie die dazugehörigen Fahrzeuge werden

in der Schweiz bestellt und im Ausland (insbesondere Deutschland) hergestellt.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Beschaffung der Röntgenanlagen ist kein Verpflichtungskredit notwendig. Soweit für die LSVA-Baken eine Ausschreibung notwendig ist, muss, je nach erwarteter Investitionssumme, ein Verpflichtungskredit beantragt werden. Da aus heutiger Sicht unklar ist, ob eine Ausschreibung notwendig ist und wie hoch das Investitionsvolumen ist, wird vorderhand darauf verzichtet, einen Verpflichtungskredit zu beantragen. Damit erhalten allfällige Bieter auch keine Hinweise über die Preisvorstellungen des Bundes. Der Bundesrat wird gegebenenfalls mit dem ordentlichen Nachtrag Ib/2009 oder mit dem Nachtrag II/2009 einen entsprechenden Verpflichtungskredit beantragen.

65 Massnahmen im Volkswirtschaftsdepartement

651 Offensive Tourismusmarketing

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
704	SECO	A2310.0355	Schweiz Tourismus	12,0	15,0

Inhalt der Massnahme

Die Schweizerische Verkehrszentrale ist gemäss Bundesgesetz über Schweiz Tourismus (SR 935.21) für die touristische Landeswerbung zuständig und hat den Auftrag, Besucher für das Ferienland Schweiz zu gewinnen. Mit der vorübergehenden Mittelaufstockung wird eine Tourismusmarketing-Offensive von Schweiz Tourismus finanziert, welche den erwarteten touristischen Nachfrageeinbruch abdämpfen soll.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Offensive Tourismusmarketing kann sofort umgesetzt werden, da ein Umsetzungskonzept bereits vorliegt. Die geplante Offensive soll sich schwergewichtig über das Sommerhalbjahr 2009 erstrecken sowie sich zusätzlich auch auf das Winterhalbjahr 2009/10 ausrichten.

Sie soll insgesamt ein Volumen von 15 Millionen an zusätzlichen Marketingmitteln umfassen. Gemäss dem Wirkungsmodell von Schweiz Tourismus kann mit diesen Kampagnenmitteln ein zusätzlicher Umsatz von 100-150 Millionen erwartet werden. Die Schweizer Tourismusregionen sowie die nationalen Branchpartner stehen geschlossen hinter der Offensive und beteiligen sich finanziell daran. Schweiz Tourismus rechnet aufgrund einer Wirkungsanalyse mit einer Steigerung der Promotionsresultate in den Zielmärkten der Offensive (D, F, I und CH) von 20 Prozent. Von der Offensive Tourismusmarketing werden alle Schweizer Regionen und Städte profitieren.

Die Bundesmittel für die Offensive Tourismusmarketing werden vollständig über den Nachtragskredit 2009 finanziert. Es entstehen dem Bundeshaushalt keine Folgekosten in den späteren Jahren. Die Mittel sollen schwergewichtig im Sommerhalbjahr 2009 (zwei Drittel) sowie im Hinblick auf das Winterhalbjahr 2009/10 (ein Drittel) verwendet werden.

Bei der vorübergehenden Aufstockung der Marketing-Mittel von Schweiz Tourismus handelt es sich um zusätzliche Ausgaben ohne spätere Kompensation. Eine solche wäre infolge der durch Schweiz Tourismus erbrachten temporären Zusatzleistungen nicht sachgerecht. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit von Schweiz Tourismus auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem SECO auf eine langfristig kontinuierliche Bearbeitung der Märkte ausgerichtet ist.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Zahlungsrahmen wie folgt aufzustocken:

Mio. CHF	Zahlungsrahmen	Früher bewilligt	Aufstockung
704	Schweiz Tourismus 2008-2011	191,0	12,0

652 Neueinlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

Mio. CHF				
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
704 SECO	A2310.0421	Neue Regionalpolitik	100,0	280,0

Inhalt der Massnahme

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 sieht in Artikel 7 die Förderung von Infrastrukturvorhaben mittels zinsgünstiger oder zinsloser Darlehen vor. Der Anwendungsbereich wurde mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Vergleich zur früheren Investitionshilfe (IHG) eingeschränkt auf die Förderung von wertschöpfungsnahen Projekten. Der Bundesrat beabsichtigt, nebst der Unterstützung wertschöpfungsorientierter Infrastrukturen vorübergehend auch wieder die Mitfinanzierung vorgezogener Investitionen in Basisinfrastrukturen ins Auge zu fassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich unter den über 9 000 Projekten, die zwischen 1975 und 2007 gestützt auf das Investitionshilfegesetz mit 3,3 Milliarden Bundesdarlehen gefördert wurden, etliche befinden, die ohne zeitraubende Planungs-, Projektierungs- und Genehmigungsverfahren erneuert werden könnten. Zu diesem Zweck soll ein Teil der gemäss Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung vorgesehenen Mittelausschüttungen für die Jahre 2010 bis 2015 vorgezogen und bereits im Jahr 2009 dem Fonds für Regionalentwicklung zugeführt werden. Den Kantonen können diese Mittel somit rasch für Infrastrukturmassnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Massnahme ist angebotsseitig rasch und ohne grosse Administration umsetzbar. Viele Gemeinden verfügen über ein Investitionsprogramm, dessen Realisierung sich nach den finanziellen Möglichkeiten richtet. Im Rahmen der Erarbeitung der Programmvereinbarungen zur ersten NRP-Periode 2008-2011 wurde seitens der Kantone ein entsprechender Investitionsbedarf signalisiert. Somit ist davon auszugehen, dass bei einer Vielzahl von Projekten bereits ab 2009 mit der Realisierung begonnen werden kann. Möglicherweise kann ein Teil der vorgezogenen und dem Fonds zugeführten Mittel aufgrund von

Projektverzögerungen erst in den Folgejahren für Infrastrukturprojekte verwendet werden.

Unter dem IHG betrug das ausgelöste Investitionsvolumen das Sechseinhalbfache der gewährten Darlehen. Die Kantone sind auch im Rahmen der Neuen Regionalpolitik gesetzlich zu äquivalenten finanziellen Leistungen verpflichtet. Diese Massnahme wird also nur konjunkturwirksam, wenn die Kantone in ihren Budgets ebenfalls entsprechende Mittelaufstockungen vornehmen. Den zu erwartenden Multiplikatoreffekt der vorgezogenen Einlagen schätzt der Bundesrat auf gegen 3.

Die Förderung wirkt sich in Form von Aufträgen für Bau- und Baunebengewerbe, in allen Sprachregionen und gemäss Gesetzesbestimmung im ländlichen Raum, in Berggebieten und in Grenzregionen inklusive den dazugehörenden kleinen und mittleren Agglomerationen aus. Es ist also insgesamt von einer grossen Breitenwirkung der Massnahmen auszugehen.

Die entsprechenden Verpflichtungen sollten von den Kantonen in den Jahren 2009 und 2010 eingegangen werden können. So haben die Infrastrukturträger (v.a. Gemeinden) die Möglichkeit, Realisierungsbeschlüsse im ordentlichen Verfahren auf die Investitionsjahre 2009 und 2010 vorzuziehen. Für die Umsetzung muss die Frist so gesetzt werden, dass die Investitionen grossmehrheitlich bis Ende 2010 getätigt sind.

Mit dieser Massnahme sollen Neueinlagen in den Fonds für Regionalentwicklung vorgezogen werden, um vorübergehend das mögliche Volumen für zinsgünstige und zinslose Darlehen substanziell erhöhen zu können. Die vollständige Kompensation der zusätzlichen Einlage von 100 Millionen im Jahr 2009 erfolgt in den Jahren 2010 bis 2015. Damit verbleiben in dieser Periode aus dem geltenden Zahlungsrahmen 2008-2015 noch durchschnittlich 13 Millionen pro Jahr für weitere Neueinlagen in den Fonds für Regionalentwicklung.

653 Förderung des Innovationspotenzials von Zukunftstechnologien

Mio. CHF				
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
706 BBT	A2301.0107	Technologie- und Innovationsförderung KTI	21,5	43,0

Inhalt der Massnahme

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) unterstützt Projekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (F&E), die Mehrwert und Arbeitsplätze schaffen; die

Projekte müssen von Unternehmen und Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Die Beiträge der KTI gehen nur an nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten (z. B. kantonale Universitäten, ETH, Fachhochschulen) und decken bis

zu 50 Prozent der Projektkosten. Die Partner aus der Wirtschaft tragen ihre Kosten selber.

Die Erhöhung des Kredits soll im Wesentlichen denjenigen Unternehmen, die die Voraussetzungen einer Zusammenarbeit erfüllen, die Möglichkeit eröffnen, an KTI-Gelder für Kofinanzierungen von F&E-Projekten in der Höhe von 20 Millionen Franken heranzukommen; dazu zählen insbesondere KMU, die nicht über entwickelte F&E-Abteilungen verfügen. Die Regel, dass die Unternehmen die Projekte mitfinanzieren und der Bund höchstens 50 Prozent der Kosten trägt, bleibt gültig, genauso wie die qualitativen Kriterien der KTI für die Beitragsgewährung.

Eine Million ist bestimmt für die Lancierung des Pilotprojekts der Innovations-Cheques. Diese Cheques in der Höhe von 7500 bis 10 000 Franken sollen eine vereinfachte Finanzierung der Unternehmen von den Hochschulen erbrachten Dienstleistungen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers ermöglichen. Mit einem Betrag von 500 000 Franken sollen die Anstrengungen in diesem Bereich durch Sensibilisierungsmassnahmen in Umwelt- und Energiebelangen vervollständigt werden.

Hingegen sollen die Unternehmen zeitlich befristet von einer flexibleren Handhabung der Förderkriterien profitieren:

- die projektbezogene Mitfinanzierung von Infrastrukturen und Verbrauchsmaterial bei Hochschulpartnern soll neu auf Antrag geprüft werden; der Betrag wird durch zusätzlichen Personalressourceneinsatz der Unternehmen kompensiert.
- der Cash-Beitrag der Unternehmen, der heute in der Praxis bei rund 10 Prozent des Bundesbeitrags liegt, soll reduziert und gegebenenfalls durch Personalressourcen der Unternehmen kompensiert werden.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

In konjunktureller Hinsicht vervollständigen diese Massnahmen die Beschlüsse, die der Bundesrat im Rahmen der BFI-Botschaft (BBl 2007 1223) gefasst hat, insbesondere was die mittlere jährliche Erhöhung des KTI-Kredits um 7,8 % in den Jahren 2008-2011 betrifft.

Die zusätzlichen Investitionen im F&E-Bereich können unmittelbar nach der Gutheissung durch das Parlament getätigt werden; so ist mit raschen Resultaten zu rechnen. Mit ihrer Ausrichtung auf Zukunftstechnologien der Unternehmen (insbesondere der KMU) in der ganzen Schweiz tragen diese Massnahmen dazu bei, die wirtschaftliche Tätigkeit zu beleben und die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu sichern. Mit ihnen kann der Tendenz zur Verringerung der Investitionen in F&E, wie sie in Perioden der Rezession im Allgemeinen zu beobachten ist, entgegengetreten werden.

Weil die Regel gilt, dass die Wirtschaftspartner ihre eigenen Kosten selber tragen und der Bundesbeitrag höchstens 50 Prozent der Projektkosten deckt, und weil die beteiligten Hochschulen, etwa durch die Bereitstellung von Infrastrukturen, ebenfalls Kosten mittragen, ist zu erwarten, dass diese Massnahmen ein Investitionsvolumen generieren, das im Minimum das Doppelte der eingesetzten Bundesmittel beträgt.

Finanzpolitisch betrachtet bedeutet die Krediterhöhung bei der KTI eine Erhöhung um 17,2 % gegenüber dem Budget 2009 beziehungsweise um 26,3 % gegenüber dem Budget 2008. Damit sollte die maximale Aufnahmekapazität der Forschungsinstitutionen erreicht sein, vorausgesetzt die Kantone stellen ebenfalls die nötigen Mittel zugunsten der von ihnen getragenen Forschungsinstitutionen (kantonale Universitäten, Fachhochschulen) zur Verfügung.

Die Beschränkung der Massnahme auf das Jahr 2009 scheint realistisch, nicht zuletzt da die für 2011 für die KTI vorgesehenen Mittel sich in derselben Grössenordnung bewegen. Vor diesem Hintergrund scheint uns eine Kompensation für diese Massnahmen für den Moment nicht angezeigt.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Die Umsetzung dieser Massnahmen bedingt eine Aufstockung des Verpflichtungskredits für die KTI:

Mio. CHF VE	Verpflichtungskredit	Früher bewilligt	Auf- stockung
706	Finanzierung der Tätigkeit der KTI 2008-2011	532,0	21,5

654 Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
708	BLW	A4300.0107	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	3,0 *	15,0-20,0
708	BLW	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	3,0	-

* Da die 2009 ausgelösten Projekte teilweise erst 2010 abgeschlossen werden können, entsteht im Voranschlag 2010 ein Mehrbedarf von 2 Millionen; dieser wird BLW-intern vollständig kompensiert.

Inhalt der Massnahme

Die Strukturverbesserungsmassnahmen dienen der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und der

landwirtschaftlichen Infrastruktur. Mit der Mittelaufstockung um gesamthaft 5 Millionen in den Jahren 2009 und 2010 soll ein Programm zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Infra-

struktur im ländlichen Raum im Bereich der Bodenverbesserungen (Güterwege, Hofzufahrten, Wasserversorgungen, Entwässerungen) finanziert werden. Mit dem Nachtragskredit zum Voranschlag 2009 werden 3 Millionen beantragt.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Bei der Erneuerung von Güterwegen, Hofzufahrten, Wasserversorgungen und der Verbesserung des Boden-Wasser-Haushaltes ist ein grosser Nachholbedarf festzustellen, dem im Rahmen der wirtschaftlichen Stabilisierungsmassnahmen nun teilweise Rechnung getragen werden soll.

Bei den Bodenverbesserungen handelt es sich um Projekte, die teilweise bereits in einem Vorstadium vorhanden sind. Deshalb können sie innert nützlicher Frist realisiert werden. Die Arbeiten können im Jahre 2009 begonnen, aber voraussichtlich nur teilweise im laufenden Jahr abgeschlossen werden.

Erfahrungsgemäss beträgt der Multiplikatoreffekt bei den Strukturverbesserungen zwischen 3 und 4. Es ist somit davon auszugehen, dass das insgesamt ausgelöste Investitionsvolumen rund 15 bis 20 Millionen beträgt. Da es sich um eine Verbundaufgabe handelt, ist die Mitfinanzierung der Kantone Voraussetzung für die Erbringung von Bundesleistungen. Der vorgeschlagene Umfang des Programms basiert auf den Rückmeldungen der Kantone zu einer Anfang Dezember 2008 durchgeführten Umfrage des BLW. Da es sich aufgrund von Priorisierungen um zurückgestellte Projekte handelt, werden die Kantone nur dann an einem Programm teilnehmen, wenn die für 2009 zusätzlich bereitgestellten Bundesmittel später nicht innerhalb des Kredites der Strukturverbesserungen zu kompensieren sind.

Die Massnahme kommt schwergewichtig der Tiefbaubranche zugute und die Wirkung entfaltet sich im ländlichen Raum in allen Regionen der Schweiz. Die Wertschöpfung erfolgt somit im Inland.

Die Auslösung der Projekte wird 2009 erfolgen. Allerdings werden sie teilweise erst 2010 abgeschlossen werden können, weshalb ein Voranschlagskreditbedarf auch für 2010 von 2 Millionen resultieren wird. Dieser wird BLW-intern vollständig kompensiert werden. Folgekosten für den Bund werden somit per saldo im Jahr 2010 keine anfallen.

Bei den Kosten für die betroffenen Projekte handelt es sich wie bereits angedeutet um zusätzlich anfallende Bundesausgaben für Strukturverbesserungen.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Jahreszusicherungskredit wie folgt aufzustocken:

Mio. CHF VE	Jahreszusicherungskredit	Früher bewilligt	Auf- stockung
708	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	83,0	5,0

Gemäss aktueller Planung dürften sich im Bereich des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen 2008-2011 nicht beanspruchte Mittel in der Höhe von rund 9 Millionen ergeben. Aus diesem Grunde besteht aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit, den entsprechenden Zahlungsrahmen zu erhöhen.

655 Forschungsprojekte in der Landwirtschaft

Mio. CHF Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
708 BLW	A2310.0141	Forschungsbeiträge	0,7	3,7*
710 Agroscope	A6100.0001	Funktionsaufwand	0,8	-
710 Agroscope	A8100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	0,2	-

* bezogen auf alle 3 Kredite

Inhalt der Massnahme

Um die Konjunktur zu stützen, starten Agroscope und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) im Jahr 2009 zusammen mit weiteren Forschungspartnern zusätzliche Forschungsprojekte, die

- schnell zu umsetzbaren Produkten für die Wirtschaft führen und somit weitere Investitionen auslösen,
- durch Anschaffungen neuer Geräte einen direkten wirtschaftlichen Effekt haben,
- umweltpolitisch prioritär sind und

- neue innovative Technologien auf ihre Verwendbarkeit prüfen.

Diese Projekte sollen gestützt auf einen Nachtragskredit von 1,7 Millionen auf den erwähnten Voranschlagskrediten durchgeführt werden. Die zusätzlichen Mittel sollen für Projekte bei der Agroscope (1 Mio.) und beim FiBL (700 000) eingesetzt werden.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die ausgewählten Projekte sind sofort umsetzbar und können relativ kurzfristig Wirkung erzielen. Die Projekte sind von der Branche mitgetragen und in vielen Fällen mitfinanziert. Eine finanzielle Beteiligung der Kantone ist nicht vorgesehen. Die

meisten Projekte führen zu neuen Produkten oder zu unmittelbaren zusätzlichen Investitionen auf Landwirtschaftsbetrieben und in vor- und nachgelagerten KMUs in geschätzter Höhe von rund 2 Millionen. Die Massnahme kommt den beteiligten Forschungsinstitutionen und teilweise KMUs zugute. Indirekt profitiert die Landwirtschaft von neuen Produkten und Erkenntnis-

sen. Die Projekte können sinnvollerweise erst gegen Ende 2010 abgeschlossen werden. Die 2010 noch anfallenden Kosten in der Höhe von 0,4 Millionen bei der Agroscope werden über das ordentliche Budget durch entsprechende Prioritätensetzungen aufgefangen. Für den Bundeshaushalt werden durch diese Massnahmen somit im Jahr 2010 keine zusätzlichen Folgekosten anfallen.

66 Massnahmen im Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

661 Eisenbahninfrastruktur der SBB (Leistungsvereinbarung 2007-2010)

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
802	BAV	A2310.0213	LV SBB, Betrieb Infrastruktur	30,0	30,0
802	BAV	A4300.0115	LV SBB, Infrastrukturinvestitionen	120,0	120,0
802	BAV	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	120,0	-

Inhalt der Massnahme

Mit der beantragten Erhöhung der Betriebsbeiträge um 30 Millionen können zusätzliche, für die Verbesserung der Fahrplanstabilität dringend erforderliche, Unterhaltsarbeiten an verschiedenen kritischen Netzteilen in Angriff genommen werden. Darunter fallen etwa vorgezogene Massnahmen im Bereich des präventiven Unterhalts, wie das Schleifen von Schienen und das Ausbessern des Oberbaus, welche entscheidend zu einer Erhöhung der Lebensdauer des Gleiskörpers beitragen.

men werden. Sie sind damit sehr rasch, auf jeden Fall bereits im laufenden Jahr 2009, konjunkturell wirksam.

Das Spektrum der durch das ausgelöste Auftragsvolumen von rund 150 Millionen tangierten Branchen reicht vom Tiefbau über den Maschinenbau bis zum Elektro- und EDV-Gewerbe. Da Massnahmen verteilt auf dem ganzen Netz der SBB realisiert werden, können in sehr vielen Regionen Multiplikatoreffekte in nachgelagerten Branchen ausgelöst werden.

Mit der Erhöhung der Investitionsbeiträge um 120 Millionen kann eine Vielzahl zusätzlicher kleinerer Projekte im Bereich der Substanzerhaltung an Strecken und Bahnhöfen der SBB realisiert werden. Mit Massnahmen zur Oberbauerneuerung, Fahrleitungssanierungen oder der Beschleunigung von grösseren Sanierungsvorhaben im Bereich der Rangierbahnhöfe lässt sich die Verfügbarkeit des Netzes deutlich verbessern. Es können aber auch baureife Projekte zur Erhöhung der Kapazität und Pünktlichkeit, zur Erhöhung der Sicherheit (z.B. Sanierung von gefährlichen Bahnübergängen) sowie für die Verbesserung des Kundenkomforts in den Bahnhöfen und Stationen früher realisiert werden.

Der Grossteil der Investitionsausgaben ist vorgezogen, bei den Betriebsbeiträgen handelt es sich um zusätzliche Ausgaben. Soweit zusätzliche, aktivierbare Investitionen getätigt werden, fallen für den Bund Folgekosten in Form von höheren Abgeltungen an.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Zahlungsrahmen wie folgt aufzustocken:

Mio. CHF	Zahlungsrahmen	Früher bewilligt	Aufstockung
802	SBB-Infrastrukturen 2007-2010	5 880,0	150,0

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen können mehr oder weniger sofort nach Freigabe der beantragten Mittel in Angriff genom-

662 Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen (9. Rahmenkredit)

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
802	BAV	A2310.0382	Andere KTU, Betrieb Infrastruktur	12,0	20,0
802	BAV	A4300.0131	Andere KTU, Infrastrukturinvestitionen	90,0	150,0
802	BAV	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	90,0	-

Inhalt der Massnahme

Die Aufstockung der Betriebsbeiträge im Umfang von 12 Millionen soll dazu verwendet werden, dringlichen Unterhalt auszuführen, für den in den vergangenen Jahren die Mittel fehlten. Dadurch kann die Qualität der Infrastruktur verbessert und in einigen Fällen auch eine Verlängerung der Lebensdauer erreicht werden.

Der Kredit Infrastrukturinvestitionen soll um 90 Millionen erhöht werden. Aufgrund von Projektverzögerungen fiel im Jahr 2007 ein Kreditrest in der Höhe von 60 Millionen an. Diese Projekte sind in der Zwischenzeit baureif. Daneben soll eine grössere Zahl von mittleren und kleineren baureifen Projekten vorgezogen realisiert werden. Dabei handelt es sich vor allem um Oberbauerneuerungen, Sanierungen von Brücken und Tunnels, Ersatz von Sicherungsanlagen, Sanierung von Bahnübergängen und Beschaffung von Dienstfahrzeugen. Ausserdem können einzelne kleine Erweiterungsinvestitionen wie zum Beispiel Doppelspurinseln mitfinanziert werden.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um baureife Projekte oder zum Teil schon verspätete Bauprojekte, welche sofort in Angriff genommen werden können. Grössere Projekte wie Tunnel- oder Brückensanierungen werden in den Folgejahren fertig gestellt.

Das durch Bund und Kantone ausgelöste Auftragsvolumen begünstigt hauptsächlich den Tiefbau, das Elektro- und EDV-Ge-

werbe und den Maschinenbau. Es ist über einen grossen Teil der Privatbahnen gestreut. Der Effekt verteilt sich auf alle Regionen der Schweiz, wobei die Gebirgsregionen etwas stärker betroffen sind.

Die Massnahmen können nur ausgelöst werden, wenn auch die entsprechenden Kantonsbeiträge bereit stehen. Da die Mittelfristplanungen der Bahnen bereits auf ein höheres Gesamtvolumen ausgerichtet sind (insbesondere sind die im 2007 nicht verwendeten Mittel immer noch – als verspätete Projekte – in den Planungen enthalten), haben die meisten Kantone die entsprechenden Mittel bereits in ihren Budgets eingestellt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass durch die Beschaffung der Kantonsbeteiligungen kaum Verzögerungen entstehen.

Der Grossteil der Investitionsausgaben fällt zusätzlich an. Soweit zusätzliche, aktivierbare Investitionen getätigt werden, fallen für den Bund Folgekosten in Form von höheren Abgeltungen an.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Rahmenkredit aufzustocken, allerdings nicht um 90 Millionen, sondern nur um 30 Millionen, da der Kreditrest von 60 Millionen aus dem Jahr 2007 bereits im Rahmenkredit enthalten ist:

Mio. CHF VE	Verpflichtungskredit	Früher bewilligt	Auf- stockung
802	9. Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an KTU 2007-2010	800,0	30,0

663 Investitionshilfen für Photovoltaikanlagen

Mio. CHF Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
805 BFE	A4300.0143	Photovoltaikanlagen	10,0	30,0
805 BFE	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	10,0	-

Inhalt der Massnahme

Mit dieser Massnahme sollen Investitionshilfen an neue Photovoltaikanlagen entrichtet werden (3 500 Franken pro kW installierte Leistung, was rund 30 % der Investitionskosten entspricht). Beiträge können für Anlagen geltend gemacht werden, für welche bei der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV per Ende 2008 ein Gesuch um Unterstützung gestellt wurde. Per Ende 2008 waren rund 2000 Projekte für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen auf der Warteliste der KEV registriert. Mit den Investitionshilfen an Photovoltaikanlagen soll ein Teil der Bauherrschaften auf der Warteliste dazu motiviert werden, ihre ausführungsbereiten Projekte unmittelbar zu realisieren. Das leistet einen Beitrag an das Ziel der Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Bei schätzungsweise 500 interessierten Bauherren und einer durchschnittlichen Leistung von 5-6 kW pro Anlage können so bis 3000 kW zusätzlich produziert werden.

Die Schnittstellen zur KEV und zum freien Ökostrommarkt sind im Detail auf Verordnungsstufe zu regeln.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

In den nächsten Jahren können innerhalb der KEV wegen der vollständigen Ausschöpfung der Mittel keine zusätzlichen Photovoltaikanlagen realisiert werden. Die KEV ist deshalb für die Hersteller, Händler und Installateure von Photovoltaikanlagen nur in geringem Masse beschäftigungswirksam (mehrheitlich KMU). Aufgrund dieser Fördermassnahme ist zu erwarten, dass diese Betriebe dennoch Stellen schaffen können. Die Investitionshilfen können ausführungsbereite Projekte, welche zunächst geplant aber wegen der KEV-Ausschöpfung zurückgestellt wurden, mit kurzer Anlaufzeit auslösen. Für kleine Anlagen sind je nach Standort keine oder bloss einfache Bewilligungsprozeduren zu durchlaufen.

Die Finanzhilfe beläuft sich auf rund 30 Prozent der Investitionskosten, wodurch mehr als das dreifache an kurzfristigen Investitionen ausgelöst wird (insgesamt 30 Mio.). Die geförderten

Photovoltaikanlagen werden vorwiegend von KMU und verteilt über die ganze Schweiz realisiert.

664 Förderung von Fernwärmeprojekten

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
805	BFE	A4300.0144	Fernwärme	30,0	150,0
805	BFE	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	30,0	–

Inhalt der Massnahme

Die Massnahme zielt darauf ab, bestehende Abwärme aus der Industrie oder aus Kehrriechverbrennungsanlagen neu durch Fernwärme energetisch zu nutzen oder bei bestehenden, auf fossilen Energieträgern beruhenden Fernwärmenetzen einen Brennstoffwechsel hin zu erneuerbaren Energieträgern zu bewirken. Das dient den energiepolitischen Zielen zur Förderung der erneuerbaren Energien und – durch die Nutzung der Abwärme – der rationellen Energieverwendung. Zudem trägt dies neben der Reduktion der CO₂-Emissionen auch dazu bei, dass zukünftig Luftschadstoffe aus dezentralen, fossilen Heizungen reduziert werden.

Fernwärmeprojekte mit Abwärme und erneuerbaren Energien sind in der Regel nicht wirtschaftlich, weil die Investitionen hoch und deren Wärmegestehungskosten erst bei einem Ölpreis von über 100 Franken/100 kg konkurrenzfähig sind. Mit einem Finanzbeitrag von 20 Prozent der Investitionskosten sollen Fernwärmeprojekte wettbewerbsfähiger werden und damit vermehrt zur Umsetzung kommen.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Massnahme zielt auf ausführungsbereite Projekte und auf Projekte, die sich in einer fortgeschrittenen Planungsphase befinden. Fernwärmeprojekte benötigen zur Realisierung einen Zeitraum von zwei Monaten bis zu über einem Jahr. Mit dem Entscheid zur Realisierung werden neben den Planungsarbeiten bereits kurzfristig Aufträge ausgelöst, um Heizungsanlagen und wärmegeämmte Rohrsysteme herzustellen.

Die Finanzbeiträge lösen rund das Fünffache an Investitionen bei Betreibern des Fernwärmesystems und den Bezüglern aus. Am Bau von Fernwärmesystemen sind die folgenden Branchen beteiligt: Planer, Hersteller der Heizungszentralen (Holzkessel, Wärmepumpen, Hausstationen), Hersteller der Fernwärmeleitungen und Pumpen, Tiefbau (Leitungsbau), ev. Hochbau (Bau Heizzentrale), das Heizungs-Installationsgewerbe. Weil sich Fernwärmesysteme vor allem in dicht besiedelten Gebieten eignen, werden regionale Schwerpunkte grössere Städte und Dörfer sein (v.a. Mittelland).

Fernwärmeprojekte werden heute vom Bund finanziell nicht unterstützt. Die Massnahme lässt sich auf 2009 beschränken.

665 Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpen, Holz- und Solarheizungen

Mio. CHF	Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
805	BFE	A4300.0145	Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen	10,0	50,0
805	BFE	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	10,0	–

Inhalt der Massnahme

Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, Elektro-Zentralheizungen in Ein- und Zweifamilienhäusern durch Heizsysteme mit erneuerbaren Energieträglern zu ersetzen (insbesondere Wärmepumpen, Holzheizungen und Solarthermie). Elektroheizungen sind aus energetischer Sicht ineffizient. Viele Elektro-Zentralheizungen sind zudem veraltet und weisen einen schlecht isolierten Wasserspeicher auf, was die Effizienz noch verschlechtert. Die Fördermassnahme unterstützt den Umbau und gewährleistet,

dass die Elektro-Zentralheizungen nicht durch Öl- oder Gasheizungen, sondern durch Heizsysteme mit erneuerbaren Energien ersetzt werden.

Jährlich wird derzeit nur ein sehr geringer Anteil Elektro-Zentralheizungen in Ein- und Zweifamilienhäusern durch andere Systeme ersetzt. Durch einen Investitionsbeitrag von bis zu 20 Prozent (durchschnittlich 8 000 Franken je Heizsystem) wird ein Anreiz gesetzt, die Gesamterneuerung alter Anlagen zu realisieren.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Der Ersatz von bis zu 2 500 Elektro-Zentralheizungen kann 2009 erfolgen. Die Planungs-, Installations- und allfälligen Bauarbeiten können selbst bei einem Ersatz mit einer Erdsonden-Bohrung innerhalb von einigen Monaten abgeschlossen werden. Ausnahmen sind dort zu erwarten, wo eine Baubewilligung nötig ist und gegen diese eine Einsprache erhoben wurde.

Das Programm löst ein Auftragsvolumen von etwa 50 Millionen aus. Die Aufträge werden schweizweit ausgelöst. Der Schwerpunkt liegt dabei in Kantonen, in welchen die Elektrizitätswerke in den 1970er und 1980er Jahren Elektroheizungen gefördert

haben. Die Massnahme ist insbesondere für Hersteller von Wärmepumpenaggregaten und für Installateure und Planer von Heizungssystemen (und in geringerem Masse von Sanitärinstallateuren) beschäftigungswirksam.

Derzeit unterstützt der Bund den Ersatz von Elektroheizungen nur indirekt über Globalbeiträge an die Kantone. Der Ersatz wird aber nur in wenigen Kantonen gefördert und im Vergleich zu dieser Fördermassnahme mit einem teilweise geringen Beitrag. Die zusätzliche Fördermassnahme muss mit den kantonalen Förderprogrammen koordiniert werden.

666 Lärmschutz-Halbüberdeckung Lenzburg

Mio. CHF				
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
806 Astra	A8100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)	3,0	3,0

Inhalt der Massnahme

Die Realisierung der Lärmschutz-Halbüberdeckung Lenzburg im Kanton Aargau war ursprünglich für das Jahr 2010 geplant und kann um fünf Monate vorgezogen werden. Die zusätzlichen Nettoausgaben für das Jahr 2009 für dieses Nationalstrassenprojekt betragen insgesamt rund 3 Millionen.

Bei einem Vorziehen um fünf Monate soll die Ausschreibung der Arbeiten per Mitte 2009 erfolgen. Falls es zu keinen Verzögerungen wegen Beschwerden im Beschaffungsverfahren kommt, kann mit der Bauausführung im letzten Quartal 2009 begonnen werden. Die Lärmschutz-Halbüberdeckung ist ein Teil des Erhaltungsprojekts «Lenzburg – Birrfeld». Für ihre Realisierung sind bei einer Bauzeit von etwa drei Jahren Ausgaben in Höhe von rund 38 Millionen vorgesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich durch das Vorziehen des Beginns der Bauausführung in die Wintermonate die Gesamtbauphase verlängern kann.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Unter der Voraussetzung, dass keine Rechtsmittel gegen dieses Vorhaben ergriffen werden, kann 2009 mit zusätzlichen Ausgaben von 3 Millionen gerechnet werden.

Von diesen Massnahmen profitiert in erster Linie die Tiefbaubranche. Die entsprechenden Arbeiten werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben.

667 Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz

Mio. CHF				
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
806 Astra	A8400.0100	Jährl. Einlage Infrastrukturfonds	140,0	140,0*

* 2009 und 2010

Inhalt der Massnahme

Aufgrund des fortgeschrittenen Standes der Planungsarbeiten und unter der Voraussetzung, dass die noch nicht abgeschlossenen Rechtsverfahren zügig zum Abschluss gebracht werden können, kann die Realisierung der beiden Engpassbeseitigungsprojekte «6-Spurausbau Härkingen – Wiggertal» in den Kantonen Aargau und Solothurn und «6-Spurausbau Blegi – Rütihof» im Kanton Zug um zwei Jahre vorgezogen werden (Baubeginn 2009 statt 2011). Insgesamt ist in den Jahren 2009/10 mit Nettoausgaben von 140 Millionen zu rechnen. Um diesen Betrag

soll der Infrastrukturfonds zusätzlich geäuftnet werden. Die Bauarbeiten werden zu einem grösseren Teil allerdings erst 2010 ausgeführt werden. Die Aufnahme der Massnahme in dieses Programm lässt sich dennoch rechtfertigen: Zum einen ist mit einem spürbaren Rückgang in der Bauwirtschaft, die gegenwärtig noch in recht guter Verfassung ist, erst in der zweiten Jahreshälfte und dann vor allem 2010 zu rechnen. Zum andern lassen sich mit 2009 vergebenen Bauaufträgen, auch wenn sie zu einem grösseren Teil erst 2010 ausgeführt werden, unmittelbar positive Beschäftigungseffekte erzielen.

Für die Engpassbeseitigung auf dem bestehenden Nationalstrassennetz sind im Infrastrukturfonds 5,5 Milliarden reserviert. Die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz und über die Freigabe der Mittel ist derzeit im Gang. Beide Engpassbeseitigungsprojekte weisen nach Ansicht des Bundesrates ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auf und werden als dringend und wichtig beurteilt. Sie sind konsequenterweise einer hohen Prioritätsstufe (Modul 1) zugeteilt, für welche gemäss Programmbotschaft «Engpassbeseitigung» bereits in der ersten Tranche eine Freigabe der entsprechenden Mittel beantragt werden soll. Für Details zu dieser Vorlage wird auf die Vernehmlassungsunterlagen verwiesen. (Link: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK>).

Die beiden Projekte weisen folgenden Stand auf:

- Beim «6-Spur-Ausbau Härkingen – Wiggertal» ist die Genehmigung des Ausführungsprojektes noch ausstehend. Unter der Voraussetzung, dass dieser Entscheid demnächst erfolgt und gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen wird, könnte die Ausschreibung der Arbeiten 2009 erfolgen. Die dadurch ausgelösten zusätzlichen Nettoausgaben für dieses Nationalstrassenprojekt betragen im Jahr 2009 maximal 13 Millionen. Für die Realisierung des «6-Spur-Ausbau Härkingen – Wiggertal» sind bei einer Bauzeit von etwa zweieinhalb Jahren Ausgaben in Höhe von rund 165 Millionen vorgesehen.
- Die Genehmigung des Ausführungsprojektes für den «6-Spur-Ausbau Blegi – Rütihof» liegt seit Januar 2009 vor. Unter der Voraussetzung, dass gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen wird, könnte die Ausschreibung der Arbeiten im Sommer 2009 erfolgen. Der Beginn der Bauausführungen könnte im Herbst 2009 erfolgen. Die zusätzlichen Nettoausgaben für dieses Nationalstrassenprojekt betragen im Jahr 2009 rund 16 Millionen. Für die Realisierung des «6-Spur-Ausbau Blegi – Rütihof» sind bei einer Bauzeit von etwa zwei Jahren Ausgaben in Höhe von rund 135 Millionen vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgezogene Realisierung der beiden Engpassbeseitigungsprojekte von zwei Faktoren abhängt. Einerseits davon, ob gegen die Genehmigungsentscheide Rechtsmittel ergriffen werden und andererseits davon, ob es im Rahmen der Beschaffungsverfahren zu Beschwerden kommt. Falls der Rechtsweg beschritten wird, entstehen Verzögerungen.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Durch die vorzeitige Realisierung der beiden Engpassbeseitigungen können in erster Linie grosse und mittelgrosse Betriebe der schweizerischen Tiefbaubranche sowie die entsprechenden Zulieferbetriebe gestützt werden. Da diese Firmen in der Regel schweizweit tätig sind, ergibt sich eine gleichmässige regionale Verteilung. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Vergabeverfahren im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen stattfinden. Auch ausländische Firmen können somit eine Offerte einreichen und den Zuschlag für die Realisierung erhalten.

Durch die um zwei Jahre vorgezogene Realisierung der beiden Engpassbeseitigungen werden auch die entsprechenden Betriebs- und Unterhaltskosten früher anfallen. Diese werden aus dem dafür vorgesehenen Globalbudget des ASTRA finanziert und fallen nicht ins Gewicht.

Insgesamt führt die Massnahme nicht zu zusätzlichen Investitionen. Die Vorhaben wären - die Zustimmung des Parlaments zur Programmbotschaft Engpassbeseitigungen Nationalstrassen vorausgesetzt - ohnehin im Rahmen des Infrastrukturfonds finanziert worden.

Bundesbeschlüsse

Im Bundesbeschluss über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds vom 4. Oktober 2006 hat das Parlament für die Engpassbeseitigung eine Tranche von 5,5 Milliarden ausgeschieden. Diese Mittel sind aber bis zum Entscheid der eidgenössischen Räte über die erste Programmbotschaft (voraussichtlich 2010) noch gesperrt.

Sollen die entsprechenden Mittel bereits 2009 freigegeben werden, braucht es deshalb einen Bundesbeschluss (Beschluss B) über die «vorgezogene Freigabe von Mitteln aus der ersten Finanzierungsetappe für das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz». Mit diesem werden einerseits die beiden Nationalstrassenprojekte «6-Spur-Ausbau Härkingen – Wiggertal» und «6-Spur-Ausbau Blegi – Rütihof» materiell genehmigt. Andererseits wird die für den Bau notwendige Tranche in Höhe von 300 Millionen aus dem Verpflichtungskredit von 5,5 Milliarden freigegeben.

Mit dem Beschluss C werden die aus dem Infrastrukturfonds 2009 zu leistenden Ausgaben im Umfang von 29 Millionen bewilligt. Die restlichen 271 Millionen werden im Rahmen der Voranschläge des Infrastrukturfonds 2010 ff. beantragt.

668 Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz

Mio. CHF					
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen	
810 BAFU	A2111.0240	Umweltbeobachtung	1,0	1,6	
810 BAFU	A4100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen	1,5	1,5	
810 BAFU	A2180.0001	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0,2	-	

Inhalt der Massnahme

Das hydrologische Messnetz wird vom BAFU gestützt auf das Gewässerschutzgesetz unterhalten und betrieben. Die zusätzlichen Mittel werden verwendet für:

- die Sanierung von 5 Messstellen, welche die freie Fischwanderung behindern (0,55 Mio.)
- den Ausbau der Quell-Messstellen für die Erweiterung des Monitorings des Grundwassers, NAQUA (0,45 Mio.)
- und den Bau von motorisierten Seilkrananlagen für die Abflussmessung an grossen Flüssen (1,5 Mio).

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Massnahmen können rasch ausgelöst werden. Die möglichen Standorte sind identifiziert und die geplanten Verbesserungen an den Messgeräten und die Bestellung der Anlagen können rasch in Auftrag gegeben werden.

Das ausgelöste Auftragsvolumen mit Bundesmitteln beträgt 3,05 Millionen. Der Multiplikatoreffekt von 0,55 Millionen, welcher auf freiwillige kantonale Beiträge zurückzuführen ist, beschränkt sich auf die Sanierung von Messstellen, welche die Fischwanderung behindern. Ausführende Branchen sind die verarbeitende Industrie (Metall- und Elektroindustrie), der Tiefbau und der Dienstleistungssektor. Die regionale Verteilung der Investitionen ist breit und sie begünstigen hauptsächlich inländische Unternehmen.

Die Massnahme soll auf 2009 beschränkt werden und löst keine Folgekosten aus.

Die Beschaffung der Seilkrananlagen ist als eine vorgezogene Investition zu betrachten, deren Kosten im Rahmen des BAFU-Budgets über die nächsten Jahre kompensiert werden sollen. Die beiden andern Teilprojekte sind zusätzliche Aufgaben, die ohne dieses Programm auch in den nächsten Jahren nicht mit den eingestellten Mitteln finanziert werden können.

669 Natur und Landschaft: Aufwertung von Lebensräumen und Revitalisierungen im Gewässerbereich

Mio. CHF					
Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen	
810 BAFU	A4300.0105	Natur und Landschaft	20,0	40,0	
810 BAFU	A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	20,0	-	

Inhalt der Massnahme

Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich. Konkret sollen nun im Jahr 2009 Regenerationsprojekte und Aufwertungsmassnahmen in den Lebensräumen Amphibienlaichgebiete, Moore und Trockenwiesen, Durchlässe im Strassen- und Schienenbereich für Amphibien und Kleintiere geschaffen werden, und gezielte Massnahmen zur Artenförderung (z.B. Pflanzen von Hochstammbäumen) sowie zur Bekämpfung invasiver Problemarten (z.B. Kanadische Goldrute, Riesen-Bärenklau) ergriffen werden. Daneben sollen Auengebiete und Flussabschnitte revitalisiert werden.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Die Verhandlungen für die erste Programmperiode NFA haben gezeigt, dass die Kantone deutlich mehr ausführungsfähige Pro-

jekte geplant haben, als der Bund aufgrund von Prioritätensetzungen mitzufinanzieren beabsichtigte. Aus diesem Grunde liegen verschiedene Projekte vor, mit welchen umgehend gestartet werden kann und welche auch im laufenden Jahr abgeschlossen werden können.

Das Aufgabengebiet Natur- und Landschaft bleibt auch mit der NFA eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Die Subventionssätze sind allerdings in den verschiedenen Bereichen der Aufgabe unterschiedlich hoch. Da die Kantone eine Erhöhung der Mittel gefordert haben, erwartet der Bundesrat, dass sie im Interesse der Konjunkturstützung selber auch entsprechende Mittel zur Verfügung stellen werden. Damit würde sich für den Bund im Durchschnitt ein Subventionssatz von etwa 50 Prozent ergeben. Unter dieser Voraussetzung ist von einem Auftragsvolumen von insgesamt rund 40 Millionen auszugehen.

Ausführende Branchen sind der Tiefbau, die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft sowie im Dienstleistungsbereich die Planungsbüros. Aufgrund der Meldungen der Kantone ist zu erwarten, dass die Massnahmen in ihrer Wirkung allen Landesteilen zugute kommen.

Die Massnahmen sollen im Verlaufe des Jahres 2009 realisiert und abgeschlossen werden. Damit kann verhindert werden, dass für den Bundeshaushalt Folgekosten in den Jahren 2010 und später ausgelöst werden.

Mit den zusätzlichen Bundesmitteln sollen Projekte im Bereich Biodiversität, die aufgrund der vorgenommenen Priorisierung-

gen nicht durchgeführt werden konnten, realisiert werden. Aus diesem Grund ist eine Kompensation der Kosten der zusätzlich auszuführenden Projekte in den Folgejahren nicht sachgerecht.

Anpassung von Verpflichtungskrediten

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Verpflichtungskredit wie folgt aufzustocken:

Mio. CHF VE	Verpflichtungskredit	Früher bewilligt	Auf- stockung
810	Natur und Landschaft 2008-2011	196,0	20,0

6610 Ökologische Aufwertungsmassnahmen im Wald

Mio. CHF Verwaltungseinheit	Kreditnr.	Bezeichnung	Nachtrag	Auftragsvolumen
810 BAFU	A2310.0134	Wald	4,0	10,0

Inhalt der Massnahme

Der Bund entrichtet gestützt auf das Wald- und Natur- und Heimatschutzgesetz Finanzhilfen an die Erhaltung der biologischen Vielfalt des Waldes. Im einzelnen geht es um die ökologische Aufwertung von Waldrändern, die Erhaltung von Biotopen von prioritär zu schützenden Arten (Vögel, Insekten, Reptilien, Pilze u.a.), die forstliche Pflege von Wytweiden (pâturages boisés, v.a. im Jura), und die Restaurierung von landschaftlich wertvollen Kastanienselven im Tessin. Diese Massnahmen sind bereits Gegenstand der NFA-Programmvereinbarungen Waldbiodiversität für die Periode 2008-II. Die Aufstockung dient der aus konjunkturellen Gründen sinnvollen Realisierung von Projekten, die das BAFU aufgrund der vorgenommenen Priorisierungen bisher nicht mit den Kantonen zusammen vorsehen konnte.

Konjunkturelle und finanzpolitische Auswirkungen

Es liegen ausgearbeitete Projekte vor, die im Rahmen der für 2009 vorgesehenen Mittel ganz oder teilweise umgesetzt werden können. Es handelt sich um Projekte, welche die Kantone dem Bund schon im Rahmen der Verhandlungen zur ersten NFA-Programmperiode vorgeschlagen hatten, von diesem aber aufgrund der erfolgten Prioritätensetzungen zurückgestellt werden mussten.

Die Multiplikatoreffekte sind im Waldbereich hoch: Rund 60 Prozent der Finanzierung wird von den Kantonen getragen. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass die Kantone die

entsprechenden Mittel ebenfalls zur Verfügung stellen werden. Insgesamt kann somit von einem Auftragsvolumen von 10 Millionen ausgegangen werden. Die Massnahme wirkt ausschliesslich in der Schweiz und hier in allen Regionen, mit einem klaren Schwerpunkt in den ländlichen Gebieten. Zugute kommt sie der Waldwirtschaft, das heisst kommunalen und privaten Forstbetrieben und Forstunternehmern; hier hilft sie Arbeitsplätze zu erhalten und temporär zu schaffen, z.B. auch mit Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose.

Die Massnahme soll projektbezogen auf 2009 beschränkt werden und löst damit keine Folgekosten aus.

Mit den zusätzlichen Bundesmitteln sollen Waldprojekte, die aufgrund der vorgenommenen Priorisierungen nicht durchgeführt werden konnten, realisiert werden. Aus diesem Grund ist eine Kompensation der Kosten der zusätzlich auszuführenden Projekte in den Folgejahren nicht sachgerecht.

Anpassung von Verpflichtungskrediten / Zahlungsrahmen

Für die Umsetzung der Massnahme ist der nachfolgende Verpflichtungskredit wie folgt aufzustocken:

Mio. CHF VE	Verpflichtungskredit	Früher bewilligt	Auf- stockung
810	Wald 2008-2011	271,0	4,0

Weitere Stabilisierungsmassnahmen

7 Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV)

71 Grundzüge der Vorlage

711 Ausgangslage

Im Zuge der drastisch zugespitzten internationalen Finanzkrise hat sich der weltwirtschaftliche Konjunkturabschwung seit September 2008 rasant beschleunigt. Zurzeit befinden sich sowohl die USA als auch die meisten EU-Länder sowie Japan in oder am Rande einer Rezession, und die rückläufige Wirtschaftsentwicklung dürfte noch einige Quartale anhalten. Auch die wachstumsstarken Schwellen- und Entwicklungsländer (wie z.B. China), die bislang die Weltwirtschaft noch massgeblich stützen konnten, sind mittlerweile in den Abschwung geraten; ihr Wirtschaftswachstum dürfte 2009 zwar immer noch klar positiv ausfallen, jedoch deutlich tiefer als in den vergangenen Jahren.

Die markante Eintrübung des internationalen Konjunkturausblicks und die verschärfte Finanzkrise werden die Schweizer Wirtschaft in den nächsten Quartalen zweifellos stark treffen. Die negative Entwicklung dürfte vor allem die Exporte sowie die Unternehmensinvestitionen betreffen. Die Nachfrage nach Schweizer Exporten leidet dabei einerseits unter der Rezession in vielen Handelspartnerländern. Andererseits zieht die Finanzkrise die Exporte zusätzlich stark in Mitleidenschaft.

So hat die schwierigere Lage auf den Kreditmärkten zur Folge, dass die schweizerischen Exporteure bei der Finanzierung von Exportaufträgen und -krediten auf Schwierigkeiten stossen. Die Exportfinanzierung ist insbesondere dadurch erschwert, dass Banken die gewährten Exportkredite nicht mehr so leicht und so günstig refinanzieren können. Ausserdem haben Exporteure oft Schwierigkeiten, die Banken zur Abgabe von Vertragsgarantien zu veranlassen, ohne dass sie dafür Sicherheiten hinterlegen müssen. Erfordernisse zur Hinterlegung von Sicherheiten können aber die Liquidität des Exporteurs beeinträchtigen. Nicht einfach ist es im gegenwärtigen Umfeld für die Exporteure oft auch, Kredite für die Finanzierung der zur Ausführung eines Exportauftrags notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate sowie der anfallenden Löhne zu erhalten. Die eingeschränkte Verfügbarkeit von Krediten und Banksicherheiten führt zu einer Verschlechterung der Liquidität der Exporteure, was sie unter Umständen daran hindert, neue Exportgeschäfte durchführen zu können.

Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) ist seit dem 1. Januar 2007 als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes die Nachfolgeorganisation der Exportrisikogarantie (ERG). Die Ziele der SERV sind die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch die Erleichterung der Teilnahme der Schweizer Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb. Die SERV bietet Versicherungs-

lösungen für Exporteure und Finanzierungsinstitute an und erleichtert damit den Schweizer Exporteuren die Übernahme von Auslandsaufträgen, bei welchen der Zahlungseingang aufgrund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse gefährdet ist.

Die Produktpalette der SERV deckt die Kernbedürfnisse der schweizerischen Exporteure ab, wobei mit der neu eingeführten Deckung des privaten Käuferrisikos (PKR) eine wichtige Lücke geschlossen werden konnte. Die erwähnten auftretenden Probleme bei der Finanzierung von Exportaufträgen und -krediten können durch das bestehende Produktangebot der SERV jedoch nicht gemildert oder überwunden werden. Angesichts der weltweit schrumpfenden Weltmärkte fallen diese Lücken in der Produktpalette besonders ins Gewicht. Nachdem bereits eine Reihe von Exportrisikoversicherungen anderer Staaten vergleichbare Leistungen wie die nunmehr vorgeschlagenen Ergänzungen der Versicherungsleistungen der SERV anbietet, möchte der Bundesrat sicherstellen, dass die schweizerische Exportwirtschaft im verschärften Wettbewerb gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht benachteiligt ist.

712 Die beantragten Neuerungen

Die befristeten Massnahmen, welche der Bundesrat im Bereich der Exportkreditversicherung vorsieht, sind darauf ausgerichtet, dem Exporteur die Überwindung dieser durch die aktuelle Finanzmarktkrise verschärften Hindernisse zu erleichtern. Sie zielen insbesondere auf die Reduktion der Finanzierungskosten des Exporteurs und auf die Erleichterung des Zugangs zu Exportfinanzierungen ab und umfassen:

- die Erweiterung der Versicherung von Vertragsgarantien (z.B. Bietungs-, Anzahlungs- und Leistungsgarantien) durch eine Bondgarantie
- die Einführung einer Refinanzierungsgarantie (Erleichterung der Refinanzierung)
- die Einführung einer Versicherung zur Vorfinanzierung der Herstellungskosten von Exporten (Fabrikationskreditversicherung)

Diese Massnahmen erfordern eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG; SR 946.10).

Bereits bisher konnte die SERV für Bonds² und Exportkreditfinanzierungen Versicherungen gewähren, die allerdings mit einem maximalen Deckungssatz von 95 Prozent, dem Ausschluss gewisser Risiken und einer umfassenden Prüfung der Entschädigungspflicht behaftet waren. Vor dem Hintergrund der durch die Finanzkrise erschwerten Refinanzierung der Banken und des

² Unter Bond versteht man eine Vertragsgarantie, welche die Bank des Exporteurs in der Regel in Form einer unwiderruflichen, auf erstes Anfordern zahlbaren Garantie ausstellt. Dadurch erhält der Besteller die Sicherheit, dass er bei einer Vertragsverletzung durch den Exporteur sofort die vereinbarte Garantiesumme erhält.

allgemeinen Vertrauensmangels bewirken die erwähnten Versicherungsrestrisiken eine herabgesetzte Bereitschaft von Finanzinstituten, Bonds auszustellen und zu Kreditfinanzierungen Hand zu bieten. Der derzeitige Vertrauensmangel führt zudem bei der Refinanzierung zu hohen Kosten in der Form von Risikoprämien, die sich in entsprechend hohen Exportkreditkosten niederschlagen.

Der Mehrwert der neu vorgeschlagenen Garantien für Bonds und Refinanzierungen besteht darin, dass die Absicherung umfassend ist, indem die begünstigten Finanzinstitute im Schadenfall in vollem Umfang und schneller zu Geld kommen können. Mit den Garantien soll die Bereitschaft der Finanzinstitute, Bonds auszustellen und Kreditfinanzierungen bereitzustellen, angehoben werden. Die umfassende Absicherung durch die Garantien führt für den Exporteur dazu, dass die Finanzinstitute ihm gegenüber keine Sicherheiten für Restrisiken verlangen; die Liquidität der Exporteure verbessert sich dadurch entsprechend. Für den Exporteur können ferner tiefere Exportfinanzierungskosten resultieren.

Mit der dritten vorgeschlagenen Massnahme, der Fabrikationskreditversicherung, sichert die SERV die Rückzahlung von Krediten ab, die ein Finanzinstitut dem Exporteur während der Herstellungsphase von Exportleistungen zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität gewährt. Die SERV deckt mit der Versicherung das Risiko, dass der Exporteur den Fabrikationskredit nicht zurückzahlen kann. Mit der Fabrikationskreditversicherung der SERV werden die Kreditlimiten der Exporteure bei ihren Banken entlastet; die Bereitschaft der Finanzinstitute, Fabrikationskredite einzuräumen, soll angehoben werden.

Mit diesen Massnahmen übernimmt die SERV in einem überschaubaren Rahmen Risiken, die nicht im Ausland begründet sind, sondern im Bonitätsbereich der schweizerischen Versicherungsnehmer liegen. Die erweiterte Vertragsgarantieversicherung und die Refinanzierungsgarantie ergänzen bestehende Versicherungen der SERV, während die Fabrikationskreditversicherung eine zusätzliche Deckungsart darstellt.

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist nach dem geltenden Recht nicht möglich. Zunächst ist die Deckung von Risiken, die vom Exporteur ausgehen, im abschliessend formulierten Katalog der von der SERV versicherbaren Risiken (Art. 12 SERVG) nicht aufgeführt. Das bestehende SERVG erlaubt sodann nur eine Entschädigung von maximal 95 Prozent des versicherten Betrags. Die Refinanzierungsversicherung ist jedoch nur wirksam, wenn damit gegenüber dem Refinanzierer die Deckung des vollen Schadens sicher gestellt werden kann. Die zwei erweiterten und die neue Versicherung erfordern weiter, dass sich die Begünstigten keine Leistungsausschlussgründe entgegenhalten lassen müssen, die sie nicht selber zu verantworten haben. Dieses Zusatzrisiko der SERV wird dadurch stark reduziert, dass der SERV eine Regressmöglichkeit gegen die Bank (Refinanzierung) oder den Exporteur eingeräumt wird, sodass schliesslich ein erhöhtes Risiko für die SERV nur im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Im Übrigen wird damit nicht völlig Neuland betreten,

da bereits die heute von der SERV angebotene Käuferkreditversicherung³ vorsieht, dass der Bank gegenüber Einreden, welche die Vertragserfüllung des Exporteurs betreffen, nicht möglich sind und die SERV Regress auf den Exporteur nehmen muss.

72 Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Ingress

Das Gesetz stützt sich auf die gleichen beiden Verfassungsbestimmungen wie das SERVG, nämlich den Konjunkturartikel (Art. 100 Abs. 1 BV) und den Artikel über die Aussenwirtschaftspolitik (Art. 101 Abs. 1 BV).

Art. 2 Garantien

Artikel 2 ermöglicht es der SERV, bestimmte Exportrisikoversicherungen durch die Gewährung von Garantien zu verbessern. Gegenüber den zugrundeliegenden Exportrisikoversicherungen sind die Garantien in dem Sinn unabhängig, als die SERV insbesondere keine Leistungsausschlussgründe (Art. 18 SERVG) geltend machen kann, die sich auf das zugrundeliegende Versicherungsverhältnis stützen. Vielmehr sichert die SERV dem aus der Garantie Begünstigten zu, gegen Einreichung bestimmter Bestätigungen und vorgeschriebener Dokumente auf erste Anforderung hin zu zahlen. Bei Inanspruchnahme der Garantie gelten mithin die Nachweispflichten der Versicherungsnehmerin im Schadenfall (Art. 17 Abs. 1 SERVG) nicht.

Das Gesetz sieht zwei Arten von Garantien vor:

Absatz 1 Buchstabe a erweitert die auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e SERVG abgestützte Versicherung gegen Risiken aus Vertragsgarantien (Bonds) um eine Vergütungsgarantie der SERV für den Fall, dass die Vertragsgarantie in Anspruch genommen wird (Bondgarantie). Mit Vertragsgarantien (z.B. Bietungs-, Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien) ist regelmässig das Risiko verbunden, dass sie die Käuferin in Anspruch nimmt:

- obwohl die Exporteurin richtig erfüllt hat; es handelt sich dabei um eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Garantie;
- nachdem die Exporteurin nicht erfüllt hat, weil die Erfüllung wegen einer politischen Ursache, dem Eintritt eines Transferrisikos oder wegen höherer Gewalt unzumutbar oder unmöglich geworden ist (SERV-versicherte gerechtfertigte Inanspruchnahme).

Gegen den Verlust, den der Eintritt dieser Risiken verursacht, kann sich die Versicherungsnehmerin heute schon bei der SERV versichern.

Die Versicherungsnehmerin kann sich heute jedoch nicht gegen die gerechtfertigte Inanspruchnahme der Vertragsgarantie

³ Unter Käuferkreditversicherung versteht man die Versicherung der Rückzahlung eines Kredits, den ein Finanzinstitut einem ausländischen Besteller zur Finanzierung schweizerischer Exporte gewährt.

versichern, für den Fall also, dass die Exporteurin ihre Verpflichtungen gegenüber der Käuferin nicht oder nicht richtig erfüllt hat (nicht-SERV-versicherte gerechtfertigte Inanspruchnahme). Der vertragliche Erstattungsanspruch des Finanzinstituts dafür richtet sich gegen die Exporteurin.

Als Folge der Erstattungsansprüche wird die Vertragsgarantielimite (Kautionslimite) der Exporteurin beim Finanzinstitut belastet; alternativ kann die Exporteurin anderweitige Sicherheit stellen. Die hier vorgeschlagene Bondgarantie stellt eine solche anderweitige Sicherheit dar.

Nach Absatz 1 Buchstabe a kann die SERV zusichern, dass sie dem Finanzinstitut den Betrag, den es der Käuferin infolge Inanspruchnahme der Vertragsgarantie bezahlt hat, auf erstes Anfordern hin bis zum vollen Umfang vergütet. Angesichts der Kreditwürdigkeit der SERV, die auf einer impliziten Garantie des Bundes beruht (Art. 28 Abs. 1 SERVG, Botschaft zum SERVG, BBl 2004 5815), wird die Exporteurin dem Finanzinstitut, das die Vertragsgarantie ausstellt, für Erstattungsansprüche keine weitere Sicherheit stellen müssen.

Absatz 1 Buchstabe b räumt der SERV die Möglichkeit ein, Exportkreditversicherungen, welche das politische Risiko, das Transferrisiko, höhere Gewalt und das Delkredererisiko der ausländischen Schuldnerin decken (Art. 12 Abs. 1 Bst. a bis d und f SERVG) durch eine Refinanzierungsgarantie zu ergänzen. Tritt die Versicherungsnehmerin den Entschädigungsanspruch aus der Exportkreditversicherung an eine Drittperson (Zessionarin) ab, verpflichtet sich die SERV mit der Refinanzierungsgarantie, bei Nichtzahlung der fälligen Kreditforderung der Zessionarin den Ausstand auf erstes Anfordern hin in vollem Umfang zu vergüten.

Absatz 2 hält fest, dass die Versicherungsnehmerin Zahlungen, welche die SERV gestützt auf die Garantien geleistet hat, in dem Umfang zu erstatten hat, als sie aus der zugrundeliegenden Exportrisikoversicherung (Vertragsgarantie- oder Exportkreditversicherung) nicht zu Entschädigungsleistungen berechtigt ist. Es wird damit deutlich gemacht, dass die Versicherungsleistungen der SERV nicht grundsätzlich über den bisherigen Rahmen (insbesondere Art. 12 SERVG) hinaus ausgedehnt werden sollen.

Im Fall eines Rückgriffs auf die Versicherungsnehmerin sind die Nachweispflichten im Schadenfall (Art. 17 Abs. 1 SERVG) anwendbar. Die Versicherungsnehmerin ist zur Erstattung der Zahlung verpflichtet, welche die SERV aufgrund der Inanspruchnahme einer Bond- oder einer Refinanzierungsgarantie geleistet hat, soweit sie nicht beweist, dass die Entschädigungspflicht der SERV aus der zugrundeliegenden Exportrisikoversicherung gegeben ist.

Auf beide Garantien ist auch das Prämienrecht der SERV anwendbar (Art. 6 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 SERVG). Die SERV wird demnach risikogerechte Prämien im Einzelfall erheben.

Art. 3 *Fabrikationskreditversicherung*

In der Regel muss die Exporteurin die Herstellung der Exportleistungen vorfinanzieren, denn die Zahlung der Käuferin erfolgt erst mit Lieferung oder – bei Lieferantenkrediten – noch deutlich später. Auch wenn der Exportvertrag häufig eine Anzahlung von mindestens 15 Prozent vorsieht, so ist dies nicht ausreichend, um die Fabrikationskosten zu decken. An Fabrikationskosten fallen Kosten für die zur Herstellung der Exportleistungen erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate und Betriebsstoffe an, aber auch die Löhne der mit der Herstellung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Den entsprechenden Finanzierungsbedarf kann die Exporteurin u.a. sicherstellen, indem sie bei ihrer Bank einen Kredit aufnimmt.

Gestützt auf Absatz 1 kann die SERV eine Versicherung anbieten, welche die Rückzahlung solcher Fabrikationskredite durch die Exporteurin deckt. Die SERV setzt voraus, dass das Exportgeschäft bei der SERV gegen die Exportrisiken versichert wird.

Absatz 2 hält fest, dass die Exporteurin eine Entschädigungsleistung der SERV in jedem Fall vollumfänglich zu erstatten hat. Zwar geht im Schadenfall die notleidende Forderung samt Nebenrechten auch bei der Fabrikationskreditversicherung im Ausmass ihrer Zahlung auf die SERV über (Art. 19 SERVG). Absatz 2 erleichtert der SERV den Regress jedoch, indem der Anspruch ein gesetzlicher ist; dadurch entstehen ihr keine Risiken in Bezug auf den rechtmässigen Bestand der Kreditforderung des Finanzinstituts gegenüber der Exporteurin.

Art. 4 *Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung*

Das SERVG ist anwendbar, soweit das vorgeschlagene Gesetz nichts anderes vorsieht. Bei den vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen handelt es sich um Absicherungen, welche auf die heutigen Versicherungsleistungen der SERV aufbauen. Es ist deshalb folgerichtig, dass das SERVG nur dort nicht anwendbar ist, wo es die Verwirklichung der vorgesehenen Massnahmen verhindern würde. Die allgemeinen Bestimmungen des SERVG (1. Abschnitt) und dessen Regeln über das Versicherungsgeschäft (2. Abschnitt) gelten also auch für die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen, soweit Artikel 2 und 3 nichts Abweichendes regeln. Uneingeschränkt gelten insbesondere die Abschnitte 3–7 des SERVG auch für die nunmehr vorgesehenen Massnahmen.

Besondere Bedeutung gewinnt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit der SERV (Art. 6 Abs. 1 Bst. a SERVG). Die SERV hat bei Gewährung einer Deckung nach diesem Gesetz die Risiken umfassend zu prüfen, angemessen zu tarifieren und die geeigneten Risikominderungsmassnahmen zu treffen.

Art. 5 *Schlussbestimmungen*

Die Dringlicherklärung des Gesetzes stützt sich auf Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Ziel der Vorlage, die schweizerische Exportwirtschaft unter den erschwerten Bedingungen der andauernden Finanzkrise

rasch zu stützen und zu stabilisieren. Jedes Zuwarten würde das Erreichen dieser Ziele beeinträchtigen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft treten und es ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Dauer und Ausmass der Kreditkrise sollten vorübergehender Natur sein; eine befristete Anordnung der Massnahmen erscheint mithin als angemessen.

Das für dringlich erklärte Bundesgesetz untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

73 Auswirkungen

731 Auswirkungen auf den Bund

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, sind nach den heutigen Informationen und Annahmen aus der hier vorgeschlagenen befristeten Ergänzung der Schweizerischen Exportrisikoversicherung keine finanziellen Auswirkungen für den Bund zu erwarten. Es gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit, in dessen Rahmen die SERV auch die nach dem vorgeschlagenen Gesetz übernommenen Risiken umfassend zu prüfen, risikogerecht zu tarifieren und die geeigneten Risikominderungsmaßnahmen zu treffen hat. Ausserdem ist die SERV nach den ersten zwei Jahren seit deren Einführung gut am Markt etabliert. Sie verfügt über eine solide Kapitalbasis und kann zusätzliche Versicherungen zeichnen, ohne dass der maximale Verpflichtungsrahmen von heute 12 Milliarden angepasst werden muss.

Mit der vorgeschlagenen zeitlich befristeten Ergänzung entsteht kein neuer Subventionstatbestand für den Bund. Allerdings bleibt das finanzielle Restrisiko – wie schon für die bisherigen Leistungen der SERV – unverändert beim Bund. Von diesem Risiko kann sich keine staatliche Exportrisikoversicherung dispensieren. Das Risiko erhöht sich durch die befristete Ergänzung der SERV nicht in relevantem Umfang.

732 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Der Vollzug des vorgeschlagenen Bundesgesetzes obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

733 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die beantragte Ergänzung des Produkte- und Dienstleistungsangebotes der SERV findet ihre Begründung in ursachengerechten Stabilisierung der Konjunktorentwicklung. Die rezessiven Impulse, welche auf die Schweizer Volkswirtschaft einwirken, haben ihren Ursprung bei den weltwirtschaftlichen Verwerfungen an den Finanzmärkten und deren Übertragung auf den internationalen Handel. Die Schweiz ist als kleine, offene und von der Exportwirtschaft abhängige Volkswirtschaft stark betroffen.

Nutzniesser dieser Massnahme sind die exportorientierten Unternehmen und Unterlieferanten – und damit ihre Beschäftigten – die gegen Entrichtung einer Prämie in den Genuss einer Exportrisikoversicherung gelangen können. Besonders stark betroffen von der fehlenden Verfügbarkeit von Krediten und Banksicherheiten sind kleinere und mittelgrosse Exporteure in der Schweiz; ihnen fällt es deutlich schwerer als grossen Unternehmen, die für die Gewährung dieser Instrumente notwendigen Sicherheiten zugunsten des Finanzinstituts aufzubringen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen nützen werden.

Die Massnahme verbessert die Ausgangslage der Schweizer Exporteure bei der Teilnahme am internationalen Wettbewerb, was stabilisierende Konjunkturreffekte erwarten lässt, solange die Unternehmen in ihren Exportmärkten auf eine Nachfrage stossen.

74 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008⁴ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008⁵ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt. Die Finanzkrise und ihre realwirtschaftlichen Folgen, denen mit der vorgeschlagenen Ergänzung des SERVG begegnet werden soll, konnten nicht vorhergesehen werden.

75 Rechtliche Aspekte

751 Verfassungsmässigkeit

Die vorgeschlagenen Bestimmungen stützen sich auf die Artikel 100 Absatz 1 (konjunkturelle Entwicklung) und 101 (Interessenwahrung im Ausland) der Bundesverfassung. Danach ist es Aufgabe des Bundes, Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung, zu treffen und die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland zu wahren.

752 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar; sie befinden sich insbesondere in Konformität mit dem OECD-Exportkreditarrangement.

WTO

Gemäss dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen gelten als verbotene Subventionen staatliche Programme für Exportrisikogarantien oder -versicherungen zu Prämienätzen, die nicht ausreichen, um langfristig

4 BBl 2008 753

5 BBl 2008 8543

die Betriebskosten und -verluste der Programme zu decken. Die SERV arbeitet auch in Bezug auf die hier neu vorgeschlagenen Garantien und Versicherungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a SERV langfristige eigenwirtschaftlich und ist deshalb mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen verträglich.

Verhältnis zum europäischen Recht

Die neu vorgeschlagenen Garantien und Versicherungen sind mit dem europäischen Recht vereinbar und in verschiedenen europäischen Ländern bereits Teil des Angebots der entsprechenden nationalen Exportkreditagenturen.

Die Europäische Kommission hat im übrigen am 17. Dezember 2008 ihre Beihilferichtlinie vorübergehend angepasst, indem sie die bestehende Ausweichklausel (sog. Escape Clause) abänderte. Damit wurde der Nachweis für öffentliche Exportkreditagenturen, dass für kurzfristige Geschäfte mit OECD-Ländern keine privaten Anbieter zur Verfügung stehen, vereinfacht und so deren Finanzierung erleichtert. Um eine Benachteiligung der Schweizer Exporteure zu verhindern, wird die SERV eine vergleichbare Ausweichklausel in eigener Kompetenz einführen.

753 Erlassform

Die Form des Bundesgesetzes wurde gewählt, um die im SERV liegenden Hindernisse zu beseitigen, welche der situationsgerechten Ergänzung der Versicherungsleistungen der SERV im Wege stehen. Das Gesetz soll dringlich erklärt werden, da nur so innert nützlicher Frist die Liquidität der exportorientierten Unternehmen verbessert werden kann.

8 Revision des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG)

81 Grundzüge der Vorlage

811 Ausgangslage

Gemäss Förderungsmodell des WEG werden in einer Anfangsphase Verbilligungsvorschüsse zur Senkung der Mietzinse unter das Kostenniveau ausbezahlt. Gleichzeitig steigen die Mieten in einem festen Rhythmus an. Sobald sie die Kosten nach rund 10 bis 15 Jahren übersteigen, beginnt die Rückzahlungspflicht für die Vorschüsse, die sich in der Zwischenzeit samt Zins und Zinsezins zu einem Guthaben des Bundes summieren, das je nach der Entwicklung der Hypothekarzinsen einen ansehnlichen Teil der ursprünglichen Anlagelkosten umfasst und im Modellfall nach längstens 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. Stagniert oder sinkt das allgemeine Mietzinsniveau, oder stehen Wohnungen leer, so können die Mietzinserhöhungen und damit die Rückzahlungen an den Bund nicht im vorgesehenen Ausmass erfolgen. Das war vor allem während der Immobilienkrise der 90er Jahre der Fall. Als Folge davon wurden in der Auszahlungsphase höhere Vorschüsse nötig, während in der Rückzahlungs-

phase die Rückflüsse sanken. Deshalb reicht die vorgesehene Frist für die Rückzahlung des Bundesguthabens in manchen Fällen nicht aus. Der Gesetzgeber hat deshalb in Artikel 40 WEG festgehalten, dass der Bund die noch geschuldeten Vorschüsse im Normalfall nach 30 Jahren zu erlassen hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt laufen allerdings zum Teil hohe Beträge auf, die in den Jahresrechnungen der Wohnungsanbieter als Schulden figurieren, obwohl es sich dabei aufgrund des gesetzlich garantierten künftigen Forderungsverzichts um weitgehend virtuelle Verpflichtungen handelt. Solange keine neuen Investitionen nötig werden, spielen diese grundpfändlich gesicherten Darlehensschulden keine Rolle. Falls jedoch Erneuerungsarbeiten neue Bankkredite erfordern, wirken sie sich als Finanzierungshindernis aus, da die Banken keine Zusatzbelehrung tolerieren.

812 Die beantragte Neuerung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen geschuldete Grundverbilligungsvorschüsse gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) ganz oder teilweise erlassen werden können, sofern die Besitzer alter und renovationsbedürftiger WEG-Objekte in substanziellem Umfang in energiesparende Erneuerungsarbeiten investieren.

Von diesem Forderungsverzicht des Bundes ist zu erwarten, dass manche Bauträger zu konjunkturpolitisch willkommenen Erneuerungstätigkeiten animiert werden. Die Massnahme lässt sich umso mehr rechtfertigen, als damit gerechnet werden muss, dass die Forderung wegen der gesetzlichen Beschränkung der Rückzahlungspflicht auf 30 Jahre später ohnehin weitgehend abzuschreiben ist. Zudem wird der Verwahrlosung und dem Leerstehen von Gebäuden und damit dem Risiko vorgebeugt, dass der Bund zusätzlich seine eingegangene Bürgschaft honorieren muss.

82 Erläuterungen zur Gesetzesänderung

Artikel 40 Absatz 2^{bis}

Der bisherige Artikel 40 Absatz 2^{bis} beinhaltet zwei Sachverhalte, die einen Erlass der geschuldeten Vorschüsse und Zinsen vor Ablauf einer Geschäftsdauer gemäss WEG von 30 Jahren ermöglichen können. Es ist dies der Fall, wenn die Marktverhältnisse es erfordern und Verluste aus Bürgschafts- oder Schuldverpflichtungen verringert oder vermieden werden können sowie bei der Zwangsverwertung von Liegenschaften. Diese Regelung wird inhaltlich unverändert beibehalten. Jedoch werden die beiden erwähnten Sachverhalte aufgrund einer redaktionellen Anpassung der Bestimmung neu unter den Buchstaben a und b aufgeführt.

Inhaltlich wird Artikel 40 Absatz 2^{bis} durch die Regelung nach Buchstabe c ergänzt, indem festgehalten wird, dass ein Erlass auch möglich ist, wenn bei Gebäuden, die vor mehr als 20 Jahren

erstellt worden sind, substanzielle energetische Erneuerungen vorgenommen werden. Mit der Begrenzung auf Wohnbauten mit einem Alter von mehr als 20 Jahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei älteren Gebäuden in der Regel ein höherer Sanierungsbedarf besteht und dass der Wirkungsgrad energetischer Massnahmen bei diesen Objekten am höchsten ist. Durch das Erfordernis der substanziellen energetischen Erneuerung wird sichergestellt, dass nur Sanierungsmassnahmen zu einem Erlass führen können, die bestimmten fachlichen Anforderungen wie beispielsweise dem Minergie-Standard oder den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MUKEn) genügen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Damit die Gesetzesänderung die gewünschte Auswirkung auf die Bautätigkeit entwickeln kann, müssen die Eigentümer der betreffenden WEG-Liegenschaften Gewissheit darüber haben, dass die geplanten Sanierungsmassnahmen den geltenden Anforderungen entsprechen und zu einem Schuldenerlass durch den Bund führen werden. Nur dadurch kann die Kreditwürdigkeit gegenüber Bankinstituten und damit verbunden die finanzielle Planung der Arbeiten gewährleistet werden. Auf der anderen Seite soll ein definitiver Schuldenerlass erst gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die durchgeführten Erneuerungsarbeiten die diesbezüglichen Voraussetzungen tatsächlich erfüllen. Dies erfordert eine abschliessende Überprüfung nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorliegen der Bauabrechnung. Diese Überprüfungen können im Rahmen der für den Vollzug des WEG bestehenden Verwaltungsabläufe vorgenommen werden. Sie erfordern jedoch eine minimale Ergänzung der Verfahrensvorschriften, die ebenfalls auf Verordnungsebene vorgenommen werden kann.

Inkrafttreten und Befristung

Das Gesetz soll dringlich erklärt werden.

Die Geltungsdauer der Massnahme gemäss Artikel 40 Absatz 2^{bis} Buchstabe c wird befristet. Wie weiter oben ausgeführt wurde, kann die definitive Gewährung und die Festlegung der Höhe des Erlasses erst nach der Durchführung der Erneuerungsarbeiten und dem Vorliegen der Bauabrechnung erfolgen. Deshalb ist es nicht möglich, die Geltungsdauer der Massnahme auf einen kurzen Zeitraum von beispielsweise einem Kalenderjahr zu beschränken. Auf der anderen Seite liegt es in der Natur von Konjunkturförderungsmaßnahmen, dass eine rasche Wirkung erzielt werden soll, die eine zeitliche Begrenzung des gewährten Vorteils gebietet. Unter Berücksichtigung dieser beiden Vorgaben und mit Blick auf die erfahrungsgemäss für die Planung und Durchführung von umfassenden Objektsanierungen notwendige Zeit erscheint die Periode bis Ende 2012, während der ein Schuldenerlass möglich ist, als angemessen.

83 Auswirkungen

831 Auswirkungen auf den Bund

Finanziell hat die Massnahme für den Bund geringe Konsequenzen. Es sind keine zusätzlichen Kredite nötig. Die Risiken auf bestehenden Bürgschaften werden tendenziell reduziert, und weil für diese hochverschuldeten Objekte innerhalb der 30 Jahre so oder so keine oder nur geringe Rückzahlungen geleistet werden können, fallen auch die potenziellen Einnahmehausfälle kaum ins Gewicht. Zudem muss berücksichtigt werden, dass aus den genannten Gründen in der Bundesbilanz Wertberichtigungen auf Forderungen im Umfang von 100 Millionen erfolgt sind.

Die administrative Bewältigung der Massnahme wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erfolgen können.

832 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Für die Kantone und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Konsequenzen.

833 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Über das Ausmass von potenziellen konkreten Projekten im Bereiche von energiesparenden Erneuerungsinvestitionen können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Schätzungen vorgenommen werden. Es ist allerdings aufgrund der Bedeutung der bestehenden hohen Finanzierungshindernisse davon auszugehen, dass sich Vorhaben in spürbarem Umfang rasch realisieren lassen dürften. Je nach Umfang der einzelnen Erneuerungsarbeiten kann unter den vorgesehenen Darlehensbedingungen ein Auftragsvolumen von maximal 100 Millionen erwartet werden. Über die regionale Verteilung der Aufträge lassen sich aus heutiger Sicht kaum Aussagen machen.

84 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008⁶ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008⁷ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt. Die Finanzkrise und ihre realwirtschaftlichen Folgen, denen mit der vorgeschlagenen Ergänzung des WEG begegnet werden soll, konnten nicht vorhergesehen werden.

85 Rechtliche Aspekte

Zur Realisierung dieser Massnahme muss in Artikel 40 WEG der Tatbestand umfassender Sanierungen als weiteres Kriterium für die Bewilligung eines vorzeitigen Forderungsverzichts auf Grundverbilligungsvorschüssen eingefügt werden. Damit die Massnahme möglichst rasch Wirkung entfaltet, muss sie zudem zeitlich befristet werden (bis Ende 2012).

6 BBl 2008 753

7 BBl 2008 8543

A

Entwurf

**Bundesbeschluss
über den
Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009**

vom # März 2009

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung⁸, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 2009⁹,

beschliesst:

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2009 werden als vorgezogener Teil des ersten Nachtrags zum Voranschlag 2009 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss besonderem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	503 200 000
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	480 800 000

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2009 werden zusätzliche Ausgaben von 700 800 000 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellte
Verpflichtungskredite

Folgende Zusatzkredite werden bewilligt:

	Franken
a. Zivile Bauten	20 000 000
b. Finanzierung der Tätigkeit der KTI 2008-2011	21 500 000
c. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	5 000 000
d. 9. Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an KTU 2007-2010	30 000 000
e. Natur und Landschaft 2008-2011	20 000 000
f. Wald 2008-2011	4 000 000

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellte Zahlungsrahmen
Folgende Zahlungsrahmen werden um die folgenden Beträge aufgestockt:

	Franken
a. Institutionen der Forschungsförderung 2008-2011	10 000 000
b. Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich 2008-2011	50 000 000
c. Schweiz Tourismus 2008-2011	12 000 000
d. SBB-Infrastrukturen 2007-2010	150 000 000

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁸ SR 101

⁹ Im BBl nicht veröffentlicht

Zahlenteil mit technischen Erläuterungen

Mit dem Nachtrag Ia beantragte Voranschlagskredite

3 Departement des Innern

CHF		Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Nachtrag Ia 2009
Departement des Innern				
325 Staatssekretariat für Bildung und Forschung				
Erfolgsrechnung				
A2310.0185	Projektgebundene Beiträge nach UFG	37 606 059	65 400 000	3 000 000
A2310.0193	Stiftung Schweizerischer Nationalfonds	591 700 000	657 890 000	10 000 000
328 Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen				
Erfolgsrechnung				
A2310.0346	Finanzierungsbeitrag an ETH-Bereich	1 778 439 388	1 874 422 000	13 000 000

325 Staatssekretariat für Bildung und Forschung

Projektgebundene Beiträge nach UFG

A2310.0185	3 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	3 000 000

Ausbildungsmassnahmen im Bereich des Hochleistungsrechnens (High Performance Computing, HPC) an Universitäten (Ziff. 612)

Stiftung Schweizerischer Nationalfonds

A2310.0193	10 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	10 000 000

Nationale Forschungsschwerpunkte: Zusätzliche Förderung des Wissens- und Technologietransfers (Ziff. 611)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Zahlungsrahmen 2009.01 Institutionen der Forschungsförderung 2008-2011 entsprechend aufzustocken.

328 Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich

A2310.0346	13 000 000
• Beiträge an eigene Institutionen fw	13 000 000

Investitionen im ETH-Bereich (Ziff. 613)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Zahlungsrahmen 2014.01 Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich 2008-2011 um insgesamt 50 Millionen aufzustocken (s. auch BBL A4100.0125).

4 Justiz- und Polizeidepartement

CHF		Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Nachtrag Ia 2009
Justiz- und Polizeidepartement				
401 Generalsekretariat EJPD				
Investitionsrechnung				
A4100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	2 338 987	4 004 800	620 000
485 Informatik Service Center EJPD				
Investitionsrechnung				
A8100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)	9 901 395	15 774 900	480 000

401 Generalsekretariat EJPD

Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte

A4100.0001	620 000
• Informatikentwicklung, -beratung, -dienstleist. fw	620 000

Katastrophenvorsorge EJPD für ausgewählte IKT-Fachanwendungen (Ziff. 621)

485 Informatik Service Center EJPD

Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)

A8100.0001	480 000
• Investitionen Software (Kauf, Lizenzen) fw	480 000

Katastrophenvorsorge EJPD für ausgewählte IKT-Fachanwendungen (Ziff. 621)

5 Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

CHF	Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Nachtrag Ia 2009
Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport			
543 armasuisse Immobilien			
Erfolgsrechnung			
A6100.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	665 756 979	626 735 400	12 000 000

543 armasuisse Immobilien

Funktionsaufwand (Globalbudget)

A6100.0001	12 000 000
• Instandsetzung Liegenschaften fw	12 000 000

Werterhaltung Immobilien armasuisse (Ziff. 631)

6 Finanzdepartement

CHF	Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Nachtrag Ia 2009
Finanzdepartement			
606 Eidgenössische Zollverwaltung			
Investitionsrechnung			
A4100.0106 Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	29 282 810	28 897 500	15 000 000
620 Bundesamt für Bauten und Logistik			
Investitionsrechnung			
A4100.0125 ETH-Bauten	170 943 242	141 981 000	37 000 000

606 Eidgenössische Zollverwaltung

Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge

A4100.0106	15 000 000
• Investitionen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte fw	15 000 000

LSVA-Funkbaken und mobile Röntgenanlagen (Ziff. 641)

620 Bundesamt für Bauten und Logistik

ETH-Bauten

A4100.0125	37 000 000
• Liegenschaften fw	37 000 000

Investitionen im ETH-Bereich (Ziff. 613)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Zahlungsrahmen 2004.01 Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich 2008-2011 um insgesamt 50 Millionen aufzustocken (s. auch ETH-Bereich A2310.0346).

7 Volkswirtschaftsdepartement

CHF		Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Nachtrag Ia 2009
Volkswirtschaftsdepartement				
704 Staatssekretariat für Wirtschaft				
Erfolgsrechnung				
A2310.0355	Schweiz Tourismus	47 750 000	46 850 000	12 000 000
A2310.0421	Neue Regionalpolitik	26 000 000	25 700 000	100 000 000
706 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie				
Erfolgsrechnung				
A2310.0107	Technologie- und Innovationsförderung KTI	108 836 441	124 697 400	21 500 000
708 Bundesamt für Landwirtschaft				
Erfolgsrechnung				
A2310.0141	Forschungsbeiträge	6 080 923	6 173 300	700 000
A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	141 416 770	140 000 000	3 000 000
Investitionsrechnung				
A4300.0107	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	88 520 667	83 000 000	3 000 000
710 Agroscope				
Erfolgsrechnung				
A6100.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	144 088 291	145 325 544	800 000
Investitionsrechnung				
A8100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)	3 785 362	3 549 000	200 000

704 Staatssekretariat für Wirtschaft

Schweiz Tourismus

A2310.0355	12 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	12 000 000

Offensive Tourismusmarketing (Ziff. 651)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Zahlungsrahmen Z0016.01 Schweiz Tourismus 2008-2011 entsprechend aufzustocken.

Neue Regionalpolitik

A2310.0421	100 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	100 000 000

Neueinlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (Ziff. 652)

706 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Technologie- und Innovationsförderung KTI

A2310.0107	21 500 000
• Allgemeiner Beratungsaufwand fw	500 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	21 000 000

Förderung des Innovationspotenzials von Zukunftstechnologien (Ziff. 653)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Verpflichtungskredit V0084.02 Finanzierung der Tätigkeit der KTI 2008-2011 entsprechend aufzustocken.

708 Bundesamt für Landwirtschaft

Forschungsbeiträge

A2310.0141	700 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	700 000

Forschungsprojekte in der Landwirtschaft (Ziff. 655)

Wertberichtigungen im Transferbereich

A2320.0001	3 000 000
• Wertberichtigung Investitionsbeiträge nf	3 000 000

Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft (Ziff. 654)

Wertberichtigung der mit vorliegendem Nachtrag beantragten Erhöhung des Investitionsbeitrags A4300.0107 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen.

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

A4300.0107	3 000 000
• Investitionsbeiträge fw	3 000 000

Strukturverbesserungsmassnahmen in der Landwirtschaft (Ziff. 654)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Jahreszusicherungskredit J0005.00 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen aufzustocken.

Mit der vorliegenden Massnahme soll ein Programm zur Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastruktur im Umfang von 5 Millionen unterstützt werden. Die Zusicherung der Kredite erfolgt 2009, weshalb der Jahreszusicherungskredit um 5 Millionen zu erhöhen ist. Die Projekte werden aber teilweise erst 2010 abgeschlossen werden. Entsprechend wird mit vorliegendem Nachtrag zum Voranschlag 2009 nur eine Erhöhung des Zahlungskredits um 3 Millionen beantragt. Weitere 2 Millionen werden im Jahr 2010 benötigt; dieser Zusatzbedarf wird jedoch auf anderen Krediten des BLW kompensiert werden.

710 Agroscope

Funktionsaufwand (Globalbudget)

A6100.0001	800 000
• Personalbezüge dezentral fw	714 000
• Arbeitgeberbeiträge (AHV/ALV/IV/EO/MuV) fw	43 000
• Sparbeiträge AG (2. Säule) fw	43 000

Forschungsprojekte in der Landwirtschaft (Ziff. 655)

Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)

A8100.0001	200 000
• Investitionen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte fw	200 000

Forschungsprojekte in der Landwirtschaft (Ziff. 655)

8 Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

CHF	Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Nachtrag Ia 2009	
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation				
802 Bundesamt für Verkehr				
Erfolgsrechnung				
A2310.0213	LV SBB Betrieb Infrastruktur	450 000 000	450 000 000	30 000 000
A2310.0382	Andere KTU Betrieb Infrastruktur	167 000 000	180 000 000	12 000 000
A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	2 996 900 002	3 019 983 650	210 000 000
Investitionsrechnung				
A4300.0115	LV SBB Infrastrukturinvestitionen	1 012 000 000	1 034 000 000	120 000 000
A4300.0131	Andere KTU Infrastrukturinvestitionen	336 435 100	348 031 800	90 000 000
805 Bundesamt für Energie				
Erfolgsrechnung				
A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	16 598 404	103 800 000	50 000 000
Investitionsrechnung				
A4300.0143	Photovoltaikanlagen	–	–	10 000 000
A4300.0144	Fernwärme	–	–	30 000 000
A4300.0145	Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen	–	–	10 000 000
806 Bundesamt für Strassen				
Investitionsrechnung				
A8100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)	1 012 483 411	1 227 490 500	3 000 000
A8400.0100	Jährliche Einlage Infrastrukturfonds	837 000 000	850 000 000	140 000 000
810 Bundesamt für Umwelt				
Erfolgsrechnung				
A2111.0240	Umweltbeobachtung	16 146 508	19 350 400	1 000 000
A2180.0001	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	667 030	1 020 000	200 000
A2310.0134	Wald	88 625 999	91 867 900	4 000 000
A2320.0001	Wertberichtigungen im Transferbereich	262 860 764	317 196 500	20 000 000
Investitionsrechnung				
A4100.0001	Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	2 032 563	2 007 000	1 500 000
A4300.0105	Natur und Landschaft	55 204 199	53 713 200	20 000 000

802 Bundesamt für Verkehr

LV SBB Betrieb Infrastruktur

A2310.0213	30 000 000
• Beiträge an eigene Institutionen fw	30 000 000

Eisenbahninfrastruktur der SBB (Leistungsvereinbarung 2007-10; Ziff. 661)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Zahlungsrahmen 20036.00 SBB Infrastrukturen 2007-2010 um insgesamt 150 Millionen aufzustocken (s. auch A4300.0115 LV SBB Infrastrukturinvestitionen).

Andere KTU Betrieb Infrastruktur

A2310.0382	12 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	12 000 000

Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen (Ziff. 662)

Wertberichtigungen im Transferbereich

A2320.0001	210 000 000
• Wertberichtigung Investitionsbeiträge nf	100 000 000
• Übrige erfolgswirksame Wertveränderungen nf (auf Darlehen)	110 000 000

Eisenbahninfrastruktur der SBB (Leistungsvereinbarung 2007-10; Ziff. 661); Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen (Ziff. 662)

Wertberichtigungen der mit vorliegendem Nachtrag beantragten Erhöhung der Investitionsbeiträge A4300.0115 LV SBB Infrastrukturinvestitionen sowie A4300.0131 Andere KTU Infrastrukturinvestitionen.

LV SBB Infrastrukturinvestitionen

A4300.0115	120 000 000
• Darlehen fw	20 000 000
• Investitionsbeiträge fw	100 000 000

Eisenbahninfrastruktur der SBB (Leistungsvereinbarung 2007-10; Ziff. 661)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Zahlungsrahmen 20036.00 SBB Infrastrukturen 2007-2010 um insgesamt 150 Millionen aufzustocken (s. auch A2310.0213 LV SBB Betrieb Infrastruktur).

Andere KTU Infrastrukturinvestitionen

A4300.0131	90 000 000
• Darlehen fw	90 000 000

Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen (Ziff. 662)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Verpflichtungskredit VO138.00 9. Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an KTU 2007-2010 aufzustocken. Da im Jahr 2007 aufgrund von Pro-

jektverzögerungen ein Kreditrest von 60 Millionen angefallen ist (bereits im Rahmenkredit enthalten), muss der Rahmenkredit nur um zusätzliche 30 Millionen aufgestockt werden.

805 Bundesamt für Energie

Wertberichtigungen im Transferbereich

A2320.0001	50 000 000
• Wertberichtigung Investitionsbeiträge nf	50 000 000

Investitionshilfen für Photovoltaikanlagen (Ziff. 663); Förderung von Fernwärmeprojekten (Ziff. 664), Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen (Ziff. 665)

Wertberichtigungen der mit vorliegendem Nachtrag beantragten neuen Investitionsbeiträge A4300.0143 Photovoltaikanlagen, A4300.0144 Fernwärme sowie A4300.0145 Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen.

Photovoltaikanlagen

A4300.0143	10 000 000
• Investitionsbeiträge fw	10 000 000

Investitionshilfen für Photovoltaikanlagen (Ziff. 663)

Fernwärme

A4300.0144	30 000 000
• Investitionsbeiträge fw	30 000 000

Förderung von Fernwärmeprojekten (Ziff. 664)

Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen

A4300.0145	10 000 000
• Investitionsbeiträge fw	10 000 000

Ersatz Elektroheizungen durch Wärmepumpen-, Holz-, Solarheizungen (Ziff. 665)

806 Bundesamt für Strassen

Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte (Globalbudget)

A8100.0001	3 000 000
• Nationalstrassen Ausbau fw	3 000 000

Lärmschutz Halbüberdeckung Lenzburg (Ziff. 666)

Jährliche Einlage Infrastrukturfonds

A8400.0100	140 000 000
• Nationalstrassen Netzvollendung fw	140 000 000

Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz (Ziff. 667)

Für die Umsetzung der Massnahme sind die Bundesbeschlüsse über die vorgezogene Freigabe von Mitteln aus der ersten Finanzierungsstufe für das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz sowie über die Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds für das Jahr 2009 anzupassen (s. Erlasse B und C).

810 Bundesamt für Umwelt

Umweltbeobachtung

A2111.0240	1 000 000
• Externe Dienstleistungen fw	1 000 000

Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz (Ziff. 668)

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

A2180.0001	200 000
• Abschreibungen Mobilien nf	200 000

Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz (Ziff. 668)

Abschreibung in Zusammenhang mit den mit vorliegendem Nachtrag beantragten Mittel für den Bau von motorisierten Seilkrananlagen (s. auch A4100.0001 Sach- und immaterielle Anlagen).

Wald

A2310.0134	4 000 000
• Übrige Beiträge an Dritte fw	4 000 000

Ökologische Aufwertungsmassnahmen im Wald (Ziff. 6610)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Verpflichtungskredit VO145.00 Wald 2008-11 entsprechend aufzustocken.

Wertberichtigungen im Transferbereich

A2320.0001	20 000 000
• Wertberichtigung Investitionsbeiträge nf	20 000 000

Natur und Landschaft: Aufwertung von Lebensräumen und Revitalisierungen im Gewässerbereich (Ziff. 669)

Wertberichtigung der mit vorliegendem Nachtrag beantragten Erhöhung des Investitionsbeitrags A4300.0105 Natur und Landschaft.

Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte

A4100.0001	1 500 000
• Investitionen Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte fw	1 500 000

Modernisierung und Erweiterung hydrologisches Messnetz (Ziff. 668)

Natur und Landschaft

A4300.0105	20 000 000
• Investitionsbeiträge fw	20 000 000

Natur und Landschaft: Aufwertung von Lebensräumen und Revitalisierungen im Gewässerbereich (Ziff. 669)

Für die Umsetzung der Massnahme ist der Verpflichtungskredit VO143.00 Natur und Landschaft 2008-2011 entsprechend aufzustocken.

Mit dem Nachtrag Ia beantragte Verpflichtungskredite

CHF	Verpflichtungs- kredit (V, J) Voranschlags- kredit (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite inkl. Zusatzkredite	Beantragter Verpflich- tungskredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			100 500 000
Finanzdepartement			20 000 000
620 Zivile Bauten	V0068.00 A4100.0118	1 624 500 000	20 000 000
Volkswirtschaftsdepartement			26 500 000
706 Finanzierung der Tätigkeit der KTI 2008 - 2011	V0084.02 A2310.0107	532 000 000	21 500 000
708 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	J0005.00 A4300.0107	83 000 000	5 000 000
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation			54 000 000
802 9. Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an KTU 2007-2010	V0138.00 A4300.0131	800 000 000	30 000 000
810 Natur und Landschaft 2008-2011	V0143.00 A4300.0105	196 000 000	20 000 000
810 Wald 2008-2011	V0145.00 A2310.0134	271 000 000	4 000 000

Mit Ausnahme der nachfolgend separat erläuterten Aufstockung des Rahmenkredits für Zivile Bauten stehen alle der aufgeführten Aufstockungen von Verpflichtungskrediten in direktem Zusammenhang zu den mit Nachtrag Ia (Stufe 2 des Stabilisierungsprogramms) beantragten Erhöhungen von Zahlungskrediten. Entsprechend finden sich die Erläuterungen zur Aufstockung der Verpflichtungskredite unter den Kommentaren zu den jeweiligen Zahlungskrediten.

620 Bundesamt für Bauten und Logistik

Zivile Bauten

V0068.00 **20 000 000**

A4100.0118

Das Parlament beschloss in der ersten Stufe der Stabilisierungsmassnahmen im Rahmen des Voranschlags 2009, den Voranschlagskredit «A4100.0118 Zivile Bauten» des BBL für vorgezogene Investitionen um 20 Millionen aufzustocken. Damit wird eine Vielzahl kleiner Unterhalts- und Investitionsprojekte finanziert. Entgegen den ursprünglichen Annahmen hat sich gezeigt, dass der Rahmenkredit von 150 Millionen aus der zivilen Baubotschaft 2008 für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen nicht ausreicht. Es wird deshalb ein zusätzlicher Verpflichtungskredit von 20 Millionen in Form eines Rahmenkredits beantragt. Es erfolgt keine Anpassung des Voranschlagskredits.

Mit dem Nachtrag Ia beantragte Zahlungsrahmen

CHF	Zahlungs- rahmen (Z) Voranschlags- kredit (A)	Früher bewilligte Zahlungs- rahmen inkl. Auf- stockungen	Beantragter Zahlungs- rahmen/ Auf- stockungen
Der Ausgabenbremse unterstellt			222 000 000
Departement des Innern			60 000 000
325 Institutionen der Forschungsförderung 2008-2011	Z0009.01 A2310.0193 A2310.0194 A2310.0197	2 943 400 000	10 000 000
328 Finanzierungsbeitrag des Bundes an den ETH-Bereich 2008-2011	Z0014.01 A2310.0346 A4100.0125	8 234 500 000	50 000 000
Volkswirtschaftsdepartement			12 000 000
704 Schweiz Tourismus 2008-2011	Z0016.01 A2310.0355	191 000 000	12 000 000
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation			150 000 000
802 SBB-Infrastrukturen 2007-2010	Z0036.00 A2310.0213 A4300.0115	5 880 000 000	150 000 000

Alle der aufgeführten Aufstockungen von Zahlungsrahmen stehen in direktem Zusammenhang zu den mit Nachtrag Ia (Stufe 2 des Stabilisierungsprogramms) beantragten Erhöhungen von

Zahlungskrediten. Entsprechend finden sich die Erläuterungen zur Aufstockung der Zahlungsrahmen unter den Kommentaren zu den jeweiligen Zahlungskrediten.

Weitere Erlassentwürfe

B *Entwurf*

**Bundesbeschluss
über die
vorgezogene Freigabe von Mitteln aus
der ersten Finanzierungsetappe für das
Programm zur Beseitigung von Engpässen
im Nationalstrassennetz**

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Infrastrukturfondsge-
setzes vom 6. Oktober 2006¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar
2009²,

beschliesst:

Art. 1

Aus dem gesperrten Gesamtkredit nach Artikel 1 Absatz 2 Buch-
stabe b des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2006³ über den
Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds werden für die Beseiti-
gung von Engpässen im Nationalstrassennetz folgende Beträge
freigegeben (Preisstand Oktober 2005, exklusive Teuerung und

Engpass (Nationalstrasse / Kanton / Projekt)	Investitionen in Mio.		Total Kredit
	Freigegeben	Gesperrt	
N1 / SO-AG / 6-Spur-Ausbau Härkingen - Wiggertal	165		
N4 / LU-ZG / 6-Spur-Ausbau Blegi - Rütihof	135		
Total freigegebener Kredit	300		
Gesperrter Restkredit		5 200	
Total Kredit			5 500

Mehrwertsteuer):

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 725.13
2 BBl...
3 BBl 2007 8553

C

Entwurf

Bundesbeschluss über die Entnahmen aus dem Infrastrukturfonds für das Jahr 2009

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 10 des Infrastrukturfondsgesetzes vom
6. Oktober 2006⁴
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar
2009⁵,*

beschliesst:

Art. 1

Folgender zusätzlicher Voranschlagskredit wird für das Jahr
2009 bewilligt und dem Infrastrukturfonds entnommen:
29 000 000 Franken für die Beseitigung von Engpässen im
Nationalstrassennetz.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁴ SR 725.13

⁵ BBl...

D

Entwurf

**Bundesgesetz
über die
befristete Ergänzung der
Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 100 Absatz 1 und 101 Absatz 1 der Bundesverfassung⁶, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁷,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz soll die Übernahme und Durchführung von Exportgeschäften unter erschwerten Verhältnissen erleichtern.

²Dazu ergänzt es die Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) vorübergehend.

Art. 2 Garantien

¹Die SERV kann zusichern, dass sie:

- a. dem Finanzinstitut, das eine von der SERV versicherte Garantie (Bond) abgibt, den infolge Inanspruchnahme der Garantie (Bond) ausbezahlten Betrag auf erstes Anfordern hin bis zum vollen Umfang vergütet;
- b. der Zessionarin von durch die SERV versicherten Exportkreditforderungen den ausstehenden Betrag auf erstes Anfordern hin in vollem Umfang vergütet, wenn die Schuldnerin fällige Zahlungen nicht leistet.

²Hat die SERV eine Vergütung geleistet, so hat die Versicherungsnehmerin diese der SERV in dem Umfang zu erstatten, in dem sie gestützt auf die ihr gewährte Exportrisikoversicherung keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat.

Art. 3 Fabrikationskreditversicherung

¹Gewährt ein Finanzinstitut einer Exporteurin einen Kredit zur Finanzierung der Herstellung von Lieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen, so kann die SERV das Delkredereisiko der Exporteurin versichern, sofern die Lieferungen und Dienstleistungen gestützt auf ein von der SERV versichertes Exportgeschäft erbracht werden sollen.

²Hat die SERV dem Finanzinstitut eine Entschädigung geleistet, so hat die Exporteurin diese in vollem Umfang zu erstatten.

Art. 4 Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung

Im Übrigen ist das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁸ über die Schweizerische Exportrisikoversicherung anwendbar.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

²Es tritt am [einen Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

6 SR 101
7 BBl 2009 ...

8 SR 946.10

E

Entwurf

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)

Änderung vom ... 2009

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2009⁹,

beschliesst:

I

Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Ein Erlass vor Ablauf von 30 Jahren ist möglich:

- a. wenn die Marktverhältnisse es erfordern und Verluste aus Bürgschafts- oder Schuldverpflichtungen verringert oder vermieden werden können;
- b. bei der Zwangsverwertung von Liegenschaften;
- c. bei substantziellen energetischen Erneuerungen von Gebäuden mit einem Baualter von mehr als 20 Jahren.

II

¹Artikel 40 Absatz 2^{bis} Buchstabe c^{II} wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

²Er tritt am [einen Tag nach seiner Verabschiedung] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

... 2009 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

9

10 SR 843.

11 Die Buchstaben a und b sind geltendes Recht (Art. 40 Abs. 2^{bis} in der Fassung vom 21. März 2003; AS **2003** 3098).